



Burg Heimhof

Ein Beitrag zur Geschichte
des Hausener Tales bei
Amberg in der Oberpfalz

von

Professor Bodo Ebhardt

Architekt, Geh. Hofbaurat



Burg-Verlag Berlin-Grünwald

1928

201 Euro

Burg Heimhof
im Hausener Tal

Inhalt

*

I. Der Bau

Landschaft und Lage	9
Der heutige Zustand	11

II. Zur Geschichte

Erste Nachrichten. Die Eppenstätter und Nothart	19
Georg Nothart verkauft 1477 Heimhof an Georg Ettlinger	21
Die Ettlinger	28
Georg Ettlinger und sein Testament . .	29
Inventarium 1588	38
Michael von Loefen	43
Die Hofmark Haimhof um 1617	44
Michael von Loefens Erben	45
Der Bierkrieg	45
Erbstreitigkeiten	47
Heimhofs Schicksale bis 1928	50
Indigenats-Dekret für die königlichen Vasallen von Loefen	54
Geschlechtsregister Derer von Loefen auf Haimhof	55

III. Abbildungen

*

I.

Der Bau

*

Landschaft und Lage



er die schöne Staatsstraße, die das malerische Städtchen Amberg mit Neumarkt verbindet, vor dem Dorfe Ursenjollen nach links abbiegend verläßt, erreicht auf viel gewundener Nebenstraße das Dorf Hausen. Der Weg zieht sich über die Wasserscheide zwischen Naab und Lauterach immer mehr dem Tale zu und bietet dauernd wechselnde Bilder von großem malerischen Reiz. Nach etwa einstündiger Wanderung, eine letzte der dort zahlreich zutage tretenden Felsengruppen umschreitend, wird der Wanderer das Dorf Hausen erreichen. Jetzt fällt der Blick über die bescheidenen, aber echt bodenständigen Dorfhäuser hinweg auf einen mächtigen, hoch aufragenden massigen Pallasbau, die sogenannte „Alte Burg“ Heimhof, die schon vorher von einzelnen hohen Punkten der Straße gesichtet wurde. Mit seiner mächtigen Längsseite steht der Pallas uns jetzt entgegen, die Aussicht in das fernere Tal versperrend und die hinter ihm stehenden Gebäude verdeckend. Erst wenn wir das Dorf Heimhof, das nur aus wenigen Häusern besteht, zu Füßen des Bergvorsprunges durchschreiten, der den Riesenbau trägt, wird ein niedrigerer Bau, das sogenannte „Neue Schloß“, sichtbar, das, nur einen schmalen Raum lassend, mit seinem Nordgiebel fast den großen Bau erreicht. Auch der Felsen wird sichtbar, der die Burg, die ihren Charakter nunmehr deutlich offenbart, trägt.

Die Burg gab ihren Namen ab an das bescheidene, aber uralte, schon im 9. Jahrhundert erwähnte Dorf Heimhof, das ihr zu Füßen liegt. Sie liegt auf einem Dolomittalkfelsen, wie solche in reicher Zahl der Landschaft der bayerischen Oberpfalz ihre höchst reizvolle Eigenart verleihen. Trotzig strecken überall diese mächtigen Kalksteinfelsen ihre gefurchten Stirnen weit vor, während die Urwasser dazwischen sanft geschwungene Mulden ausgewaschen haben. Auf den Felsen, deren wild zerklüftete Formen immer wieder überraschen, wachsen mächtige Eichen mit knorrigen, moosbewachsenen Ästen und herrliche glatte Buchen mit vollendet schönen Laubkronen, Haselnußsträucher in unendlicher Fülle und zarte Espen mit ihren wirblich zitternden, sauberen Laubblättern.

Schroff streckt hier und dort ein von der Verwitterung ver-
gessener Felsriegel seine trostige, malerische Spitze empor, und auf
den grünen Oblandseken, die sich dazwischenschieben, stehen aben-
teuerliche Wacholdersträucher, die sich vom Bergwinde bewegt lebende
Märchenwesen zu sein scheinen.

Der Heimhofer Burgfelsen springt weit von Westen nach Osten
vor und engt so das Quellgebiet des Hausener Baches zu einem
schmalen Engpaß ein. Von der Burg bietet sich daher eine höchst
reizvolle Aussicht talauf und talab über die glitzernden Windungen
des Baches und die felsreichen Abhänge an beiden Seiten.

Abwärts verbreitert sich das Tal, aufwärts dehnt es sich zu
einem vielgestaltigen Becken, das die Niederschläge und das unter-
irdische Bergwasser auffängt, so daß es auf seiner Sohle in zahl-
reichen Quellen hervorbricht und den vielarmigen, forellenreichen
Hausener Bach speist.

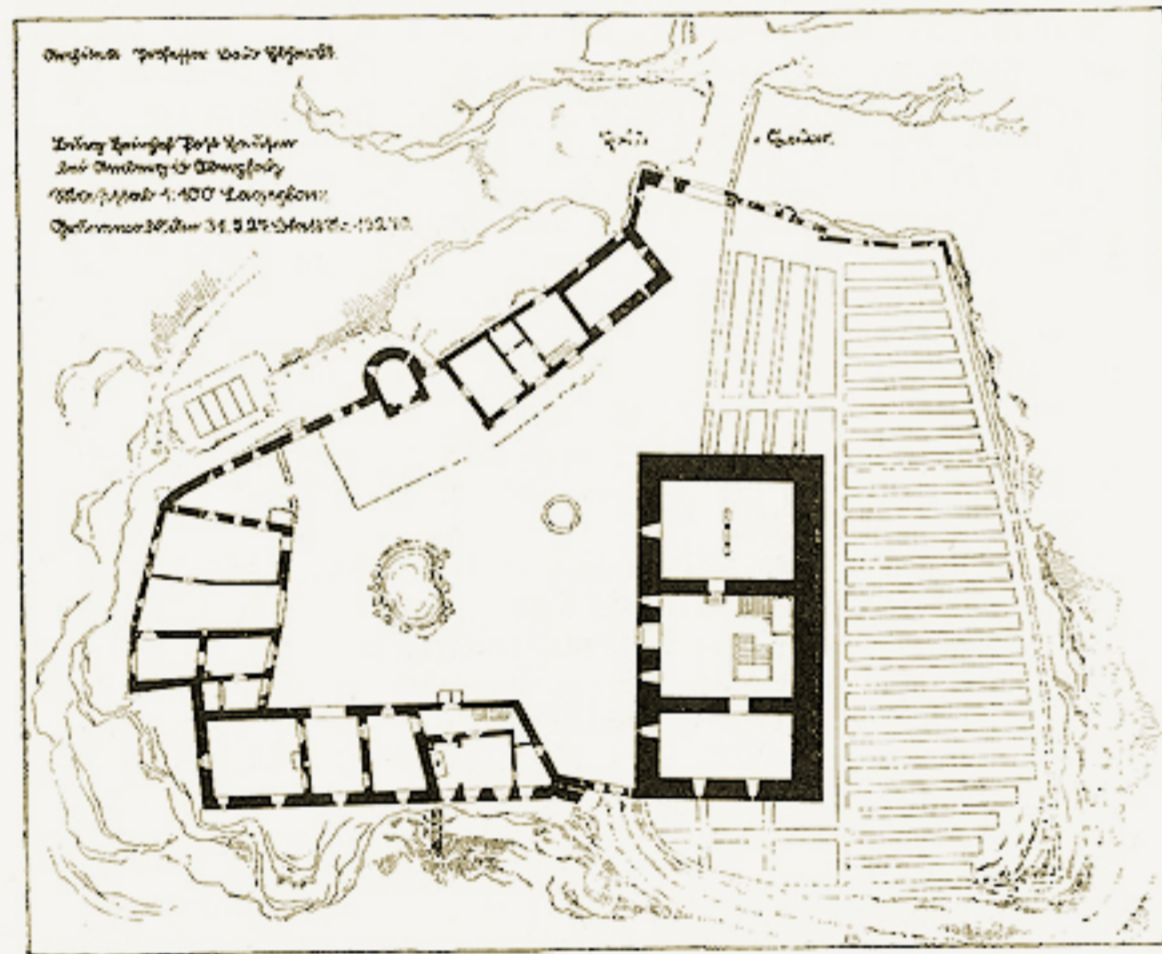
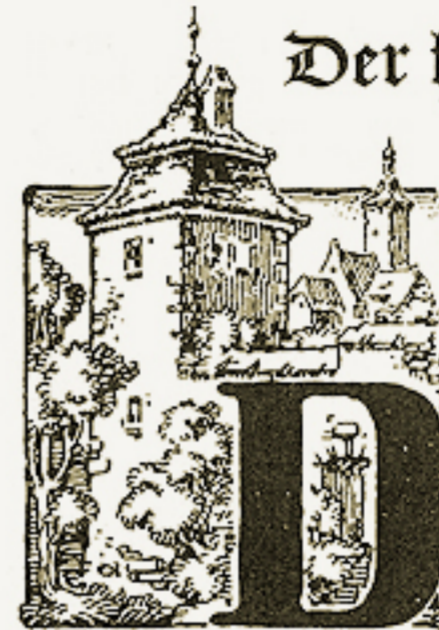


Abb. 1. Burg Heimhof, Lageplan. 1:1000.

Der heutige Zustand



Der Zufahrtsweg zur Burg Heimhof
benutzt einen kleinen Bergeinschnitt,
und wir betreten heute auf ununter-
brochenem Pfade, früher über eine
Zugbrücke, die über eine tiefe Fels-
schlucht, „den Halsgraben“, führte, von
Westen her die Burg. Hier ist das
Lorgebäude, das früher den Eingang
beherrschte, aber fast gänzlich ver-
schwunden war, auf den alten Funda-
menten wiedererstanden. Durch eine
etwa 3 m lange Mauer verbunden,
schließt sich daran rechts das Jägerhaus, heute das Haus des
Verwalters, an. Es ist im Kern uralt, aber oft umgebaut, und
zeigt im Innern noch gotisierende alte Holzstulpdecken.

Närgliche Abmessungen dagegen weist der weiterhin folgende
jogeanannte Hungerturm auf, der als Verteidigungswerk eine Rolle
gespielt hat. Seine verstärkten Mauern und die winzigen schief-
schartenähnlichen Fensterrißen lassen darauf schließen.

Eine etwa 15 m lange Quadermauer mit Wehrgang führt zu der
heutigen Scheune, die früher sicherlich einem andern Zwecke diente.

Wie eine alte Handzeichnung beweist, lag der Stadel ehemals
links hinter dem Haupttor.

Den Giebel dieses Gebäudes überragt der anstoßende Giebel
des sogenannten Kapellbaues um mehrere Meter. In diesem Bau,
der noch mit der Scheune in gleicher Flucht liegt, lag die Gruft der
früheren Besitzer. Darüber lag die Burgkapelle, deren Spuren
noch an Gewölberesten deutlich nachweisbar sind. Jetzt ist der
Bau neu eingewölbt.

Der rechtwinklig anschließende, größere Teil des neuen Schlosses
war im Erdgeschoß ursprünglich ein langgestreckter gewölbter Raum
und diente als Pferdestall. Erst später wurden die verschiedenen
Wände eingezogen, seine Gewölbe sind jedoch noch fast unzerstört
erhalten. Die entstandenen Räume sind heute ein kleiner Vorräum,
Küche mit Vorratsraum, kleiner Speiseraum, offene Halle und ein
größerer dielenartiger Raum, der den breiten und bequemen
Treppenaufgang zum Obergeschoß birgt.

Der bei weitem schönste Raum des Obergeschoßes ist der Saal.
Er weist eine alte Deckentäfelung auf und ist durch seine künstlerische

Ausstattung bemerkenswert. Die schlichten Deckenbalken entstammen noch der gotischen Zeit; jetzt sind reichgeschnitzte gotische Balken dazwischengelegt, die aus einem alten Bau in Franken stammen.

Die alte Balkendecke war seit 1610 durch eine daruntergehängte, sehr reiche Renaissancestuckdecke völlig verborgen. Erst während des Weltkrieges ist diese zerstört worden.

An das neue Schloß schließt sich der Fallas an, heute durch eine kurze Mauer mit diesem verbunden, durch die ein steiler Treppentpfad hinab zum Dorf führt, früher wahrscheinlich durch ein turmartiges Gebäude, wie Mauer Spuren erkennen lassen, angeschlossen, das erst vor einigen Jahrzehnten einstürzte.

Der Fallas der Burg Heimhof fällt, abgesehen von seiner weithin überragenden Höhe, wegen seiner großen Ausdehnung im Grundriß von 14,65 : 27,25 m auf.

Das Erdgeschloß, in das zu ebener Erde eine frühgotische breite Spitzbogentür führt, in der noch das alte Bohlentor hängt, zeigt in der Mitte eine mächtige Halle; noch stehen die alten Eichenholzpfosten, die mit schlanken gotischen Sattelhölzern die Decke mit ihren schweren Balken tragen. Links und rechts führen gotische Spitzbogentüren in zwei Räume, die durch schmale Fenstercharten mit nach innen stark erweiterten rundbogigen Laibungen dämmerig erleuchtet werden.

Der links gegen Westen gelegene Raum liegt 5 Stufen höher als die Eingangshalle, da darunter ein gewaltiger gotisch gewölbter Keller von 9,30 m Länge und 6 m Breite angeordnet ist, der 5 m tief in den Felsen eingeprengt wurde. Abb. 1.

Die beiden inneren Quermauern, die durch den ganzen Bau die drei unteren Geschosse in drei fast gleich breite Räume teilen, sind nicht im Verband mit den Außenmauern aufgeführt, stoßen auch im dritten Stock auf eine ältere Schartenöffnung, gehören also einem frühgotischen Umbau an, dem dann auch wohl das Eingangstor zu ebener Erde seine Entstehung verdankt.

Eine schwere alte Blocktreppe führt zum ersten Stock empor, in dem sich die Dreiteilung des Raumes genau wiederholt. Nur sind im ersten Stock je zwei Türen vom Mittelraum zu den beiden Seitenräumen angeordnet, und in der Südostdecke des Mittelraumes ist durch Fachwerk eine kleine Küche abgeteilt gewesen. Sie schloß an den einzigen in diesem Geschloß noch erkennbaren großen Schlot an, der auch die Zimmeröfen ausnahm und etwa in der Mitte der südlichen Längsseite die Dachfläche durchbrach. Ein Estrichboden bedeckt die Balkenlagen. Die außen viereckigen, innen flach überwölbten Fenster sind etwas größer als im Erdgeschloß. Vielfach zeigen die Nischen steinerne Sitzbänke. Der östliche Seitenraum war

in zwei Zimmer geteilt, von deren schönen gotischen Bohlsdecken die südöstliche Hälfte noch erhalten ist.

Der westliche Seitenraum blieb ungeteilt. Eine gewaltige, fast barocke Mittelsäule trägt ein gotisierendes, weit ausladendes Sattelh Holz, das zwei Querverzüge unterstützt, auf denen zwei Unterzüge und dann erst die Balken des zweiten Stockes liegen. Also vier Hölzer übereinander.

Die spitzbogig gotischen Türen zeigen hier zum Teil noch Reste von Frührenaissance-Bemalung.

In einer Fensternische der Nordmauer, die später vermauert war, haben sich sehr bedeutende Zeichnungen einer Burg in den Putz eingegraben gefunden, die einer sehr frühen Zeit, vielleicht der Gotik, angehören. Mit einiger Mühe könnte man daraus ein Bild der Burg Heimhof entwickeln, wenn man dort einen Bergfried nachweisen könnte (Abb. 1 u. 11).

Eine spätere Blocktreppe führt in das zweite, das Hauptwohngeschloß. Die Decke der großen Mitteldecke wird hier von zwei mächtigen, willkürlich in den Raum gestellten Holzständern getragen, und eine große spitzbogige Öffnung in der Mitte der Südmauer führte in einen großen, jetzt abgestürzten Erker. Sein Kreuzgewölbe ist innerhalb der Mauerstärke erhalten mit dem Schlussstein, der das Wappen der Familie Rothast trägt, die von 1427 bis 1477 im Besitz waren. Der Erker wurde also nach 1427 angefügt (zweiter Umbau). Außen an der Südmauer des Hauses ist davon noch ein erhaltener zwischen zwei abgebrochenen Konsolsteinen sichtbar. Zugreste an der Südmauer beweisen, daß der Erker außen mindestens bis zur Dachtraufe reichte. Um das zu ermöglichen, hat man auch im dritten Stock eine Schießcharte vermauert.

Östlich vom Mittelraum waren im zweiten Stock wiederum zwei Räume angeordnet. Der südliche von diesen beiden ist besonders wohnlich ausgestattet gewesen. Dietrich von Rothast hat hier wohl gleichzeitig einen Erker angebaut, der auf sehr starken Tragsteinen schräg über die Hausdecke hinausgestreckt ist (siehe Abb. 1 u. 5), so daß er im Innern einen rechteckigen Raum bildet und sich nach drei Seiten mit Fenstern auf die malerische Gegend öffnet. Spuren von Wandvertäfelungen im Innern sowohl in diesem Erker wie in dem übrigen Raum, Reste von Wandschränken, das noch vorhandene Heizloch, das den Ofen mit dem großen Schlot in der Mitteldecke verband, eine sehr schöne, erhaltene Bohlsdecke und flotte Malereien erbringen den Beweis, daß dieser besonders schön gelegene Raum dem Burgeigentümer auch als bevorzugter Wohnraum gedient hat. Der entsprechende nördliche Raum war seiner Decke und seines Fußbodens beraubt. Um die spitzbogigen Zugangstüren sind die Reste spätgotischer Malerei erhalten.

Der Raum westlich der Mitteldiele ist heute ungeteilt. Doch beweisen deutliche Spuren an den Wänden, daß ehemals hier drei Räume bestanden, in der Südostecke sind Spuren eines Kamins erhalten. Auch hier ist ein Erker angefügt, der sich außen ebenso wie der eben beschriebene Erker in dem Ostraum als ein runder Turm bis um einen Stock über der Dachtraufe fortsetzt (siehe Abb. 2—4, 6—8). Dieser runde Eckurm im Westen und die Erhöhung des viereckigen Erkers an der Südostecke gleichfalls als runder Eckurm gehören dem 16. Jahrhundert an (dritter Umbau). Wir haben also drei verschiedene Umbauten anzunehmen. Daß sogar die beiden anfangs erwähnten großen Quermauern schon einem Umbau angehören, wird in der Nordmauer des westlichen Raumes besonders deutlich. Hier trifft die Mauer auf eine Öffnung, die dadurch zugänglich gehalten wurde, daß aus der Quermauer ein Stück schräg ausgepart wurde.

Im dritten Obergeschoß fehlen innen alle Teilungsmauern. Es gehört offensichtlich ganz der ältesten Bauzeit an und hat nur geringe Änderungen durch Einfügung von Brüstungen in die ehemaligen Wehrgangtüren und Einbau einzelner Schartenöffnungen erfahren. Das ganze Stockwerk ist anscheinend ausschließlich der Verteidigung gewidmet gewesen. Vier Scharten öffnen sich an den Längsseiten und zwei an den beiden Querseiten nach Westen und Osten. In den Schartenischen liegen noch Querbölzer zur Aufnahme der Hafenbüchsen (gegen den Rückschlag). Außer den Scharten sind noch je zwei Zinnenöffnungen vorhanden. Die erwähnten nachträglichen Brüstungen in denselben können von innen nur über Treppenstufen erreicht werden.

Von außen sieht man nun, daß nicht nur diese Zinnenöffnungen ursprünglich schmale Türen zu einem Wehrgang gewesen sind, sondern daß auch die Scharten nachträglich in solche Öffnungen eingemauert wurden. Unter jeder solcher Öffnung nämlich ist noch heute ein abgesägter Balkenrest kenntlich, der ehemals eine hölzerne Außenwehr getragen hat. Zweifelhaft ist wegen der großen Abstände zwischen diesen Balkenköpfen, ob diese Außenwehr begehbar gewesen ist oder ob es sich nicht vielmehr um einen durchlaufenden, dicht an der Mauer liegenden Schutz aus Balken gehandelt hat, wie wir ihn aus Hohen Salzburg, aus Burghausen und aus der Burg Mosham in den Hohen Tauern kennen. Eine solche Anordnung erlaubte dann jedenfalls dem Verteidiger, sowohl den Fuß der Mauer wie das weitere Schussfeld vor dem Pallas durch beliebig viele Öffnungen zu bestreichen.

Es ist also hier eines der seltenen Beispiele erhalten, die eine Erklärung geben für Balkenlöcher außen an der Mauer in Fußboden-

höhe der Wehrgänge, deren Vorhandensein so vielen Fachleuten Gelegenheit zu abweichenden Erklärungen gegeben hat, da doch die Zinnenmauer selbst senkrecht noch mehrere Meter emporstieg, eine Brüstung zwischen den Zinnenhäuptern also jeden bequemen Verkehr zwischen dem inneren Wehrgang und einem etwa außen vorgebauten hölzernen Wehrgang unmöglich gemacht hätte (Abb. 4 u. 8).

Die Beschreibung dieses Pallas ist etwas ausführlicher gehalten, da er ein Lehrbeispiel für die Entwicklung der Befestigungskunst durch die verschiedenen Umbauten bietet. Man kann zweifelhaft sein, ob man ihn zu den Pallasbauten im engeren Sinn zählen soll, die in der früheren, namentlich in der romanischen Zeit ja sehr einfach gegliedert waren. In seiner Gesamtheit ist er aber nicht eine Bildung einer späteren Entwicklung. Dafür reichen, wie ich nachgewiesen habe, seine vier bis zur vollen Höhe von 17 m aus einem Guß gebildeten Umfassungsmauern und damit seine gesamte Grundform in eine zu frühe Zeit hinaus.

Auch zu den Wohntürmen darf man ihn nicht zählen; denn abgesehen davon, daß er zu wenig turmartig ausgebildet erscheint, ist auch sein Umfang und seine ganze Größenentwicklung eine zu bedeutende.



II.

Zur Geschichte

*



Erste Nachrichten Die Ettenstätter und Nothafft

Urafft ist der Name Heimhof, der schon im Jahre 871 in einem Tauschvertrage zwischen dem Regensburgischen Bischof Ambricho und einem Priester Alawich vorkommt, wonach es nahe liegt, den Namen mit unserer Burg Heimhof in Verbindung zu bringen. Nach Hundts Stammbuch wird der Name „Haimenhover“ um 1250 als Geschlechtsname erwähnt. Ausführliche Urkunden haben wir dann vom Jahre 1331, zufolge denen Heinrich Ettenstätter von Ettal, Richter zu Welburg und wahrscheinlich auch „Bizedom“ zu Lengensfeld, vom Kloster Kastel alle Güter, Holz, Felder, Wiesen und Wasser in Heimhof kauft und später, im Jahre 1363, die Feste Heimhof seinen vier Vettern, den Gebrüdern Ulrich und Hans Ettenstätter, beide zu Schmidmühlen geseßen, und Hans Oswald und Georg Ettenstätter verkauft. Schon in dieser alten Urkunde heißt es, daß die Feste samt Grund und Boden und Mannschaft sowie alles Bräugeschirr, Geschloß und Armbrust verkauft wird. Diese eigentümliche Zusammenstellung von Bierbrauerei und Kriegswesen dauert durch die Jahrhunderte in Heimhof fort. Heinrich behielt Nießbrauch gegen 20 Pfd. Heller jährlich. Die Vettern durften neben ihm die Burg bewohnen. 1367 verkaufen Hans Oswald und Georg ihren halben Anteil an der Feste und dem Gute Heimhof dem Bruder Ulrich, der um diese Zeit Alleinbesitzer gewesen zu sein scheint. 1382 stirbt Ulrich und kurz nach Heinrich, dem Verkäufer (?), Oswald.

Nach den Ettenstättern kommen kurz vor 1400 die Staufer zu Ehrenfels. Dietrich Staufer, ein reicher Ritter, konnte selbst für bayerische Herzöge Bürgschaft leisten. Auch hatte dieser Staufer die vom Herzog Stefan von Bayern an Parsifal und Tristan, die Zenger, verpfändete Stadt und Feste Hilpoltstein an sich gelöst. Verheiratet war Dietrich von Staufer zuerst mit der Sybilla von Wolfsstein, bei Neumarkt gelegen, dann mit Elisabeth von Parsberg, welche sich 1402 samt ihren Söhnen um die bedeutende Pfandschaft

von Sulzbach verglich. Dietrich gehörte also offenbar zu den größten Grundherren der Gegend. Der Sohn des Dietrich führte mit Regensburg Fehde 1402 und 1417, wobei er beim zweitenmal gefangen genommen und nach Regensburg geführt wurde. Heimhof kam 1427 an seinen Schwager, Heinrich von Rothast zu Wernberg, „ein trefflicher, ansehnlicher und mächtiger Mann, hochberühmt in der bayerischen Geschichte“, der zeitweise auch Bürgermeister von Regensburg war. 1409—1424 bekleidete Heinrich sogar die Würde eines Bizedoms zu Niederbayern, er erscheint auch auf Turnieren zu Regensburg und als Verweser des Bistums Passau, dessen Erbmarschälle die Herren von Rothast waren. Auch als Rat des Herzogs von München und als Feldhauptmann begegnen wir ihm. Das Rothastische Wappen ist noch im Mittel des Erkers am „Alten Schloß“ erhalten.

Kaiser Sigismund übertrug ihm 1418 das Schiedsrichteramt zwischen dem Bischof Albrecht von Regensburg und dem Herzog Ludwig von Bayern. Über das Wappen der Rothast wird folgendes gesagt: Oberpfälzischer Uradel, erscheint etwa 1166 urkundlich. Wapen: In Gold ein blauer Balken, auf dem gekrönten Helm mit blaugoldener Decke ein sitzender silberner Bräde zwischen zwei je mit dem blauen Balken belegten goldenen Büffelhörnern.

Zu Straubing ist Heinrich Rothast gestorben (1439). In seinem Testament vermachte er Heimhof seinem Sohne Haimeram. Auf diesen folgte ein Neffe, Georg Rothast, der beim Herzog Heinrich von Bayern in Ungnade fiel, da er gegen diesen am Löwerbunde teilnahm. Infolgedessen verkaufte er Heimhof 1477 an Georg Ettlinger. Der „Khauffbrieff vber Haimhoff“, den Georg Rothast und Regina „sein Eheliche Hausfrau“ dem Käufer, dem „weisen vösten Georgen Ettlinger“ am 14. April 1477 ausstellen, führt alle Einnahmen, zahlreiche Zehnten und kleinere Zinszahlungen auf. Als Bürgen nennt der Verkäufer den Herren Johann von Stauff zu Grufels, derzeit Bicedom in Niederbayern, Herrn Heinrich Rothast d. J. zu Wernberg, Herrn Ludwig Paulstorffer zu der Rhürn, den Ritter Peter Rainern zu Rain und Haimeran Rothast zu Wernberg. Des Allen zur wahren Urkunde siegeln alle Genannten den Kaufbrief am Montag nach Sontag Quasimodo geniti, 1477. Noch ausführlicher in dieser Hinsicht ist das „verfiglet Sallpuechl und Stiff Register Alles jÄrlichen Einthommens des Schloß zum Haimhoff“ vom 15. Juni 1566.

Das volkswirtschaftlich lehrreiche Salbuch wird weiter unten abgedruckt. Hier folgt zunächst der Kaufbrief.

Georg Rothast verkauft 1477 Heimhof an Georg Ettlinger

Lagerort der Vorlage: Bayer. Staatsarchiv Amberg.

„Landbassen ad 231 B.“

Khauffbrieff vber Haimhoff

Anno 1477. (April 14.)



Nach Georg Rothast der Jünger zu Wernberk, und Ich Regina sein Eheliche Hausfrau, bekennen für uns all ununsere Erben, Freundtund Nachkommen offentlichen mit dijem Brieff allermeniglich, das wir mit gueter vorbetrachtung und nach zeittigem Rathe und sonderlichen mit gunst willen und wissen herrn Heinrichen Ritters und Heimeran Rothast zu Wernberk, gebrüeder, von ununsere norturfft auch mehrers nutz und frummens wegen dem weisen vösten Georgen Etlinger allen seinen erben, freunden und nachkommen, unnsere Schloß Haimhoff mit sambt den Stucken, Güettern, Gülten, als die hernach benennt werden, mit aller und ieder ihrer Ein- und Zugehörung, Herrlichkeiten, Scharwerchen, Freyhaiten, Handlungen und Gerechtigkeiten auch mit aller Mannschafft, Lehenschafft geistlichen weltlichen und mit allen den erten rechten werden nuzen Rämten, säunten, zünfen und gesnechen, Holzmarchen, Bißchwassern, Bißchnuzungen, Tazern, Hoffpau, Käher, waiden, wunnen, wassern, wißmaden, Baumgärtten, Stainbrüchen, Dörffern, höfen und güetern, groß, klein, und junder sölich gültt mit Rammen der Hospau zu Haimhoff gültt jÄrlichen an geltt zehen Schilling Pfening, an Getraidt ainu Schaff Waiz, zwey Schaf Rhorns, ainu Schaff Gersten und zwei Schaf Habern, unnd die zwaitheil Zehendis zu Haimhoff, gübt jÄrlich dreyviertl waiz, fünff viertl Rhorns, drey viertl Gersten und fünff viertl Habern, und von dem Rhlein Zehendi daselbst alsß Rhäß, hitener, Gänß, Rüeben, Kraut, Flax, Brein etc ainhalb Pfundi Pfening. Item das Rötterers Gueth gültet jÄrlichen sechs Schilling Pfening, ain hennen oder sibem Pfening, sechzig ayr oder zwölff Pfening

vier Kees oder zwanzig Pfening, zway herbsthüener oder zehen Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item des Beckhen guett gültet jürlichen an gelt ain Pfundt Pfening, ain henen oder siben Pfening, sechzig ayr oder zwölff Pfening, vier Kees oder zwanzig Pfening, zway herbsthüener oder zehen Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item so gibt der Pader jürlichen an gelt zehen Schilling Pfening, ain henen oder siben Pfening. Item des Schneiders guet gibt jarlich an gelt drey Schilling Pfening, ain henen oder siben Pfening, zwanzig ayr oder vier Pfening, drey Kees oder funffzehen Pfening, zway herbsthüener oder zehen Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item die Tafeln gült jürlichen an gelt sibenzehen Schilling Pfening, ain henen oder siben Pfening, Sechzig ayr oder zwölff Pfening, vier Kees oder zwanzig pfening, zway herbsthüener oder zehen i Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item das Guethaus gibt jürlichen ain henen oder siben Pfening.

Item das Voguers guett gült jürlichen an gelt zehen Schilling Pfening, 1 Henen oder 7 Pfening, dreißig ayr oder sechs Pfening, zween Kees oder zehen Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item Hannsen Spüzers guett gült jarlich an gelt ain Pfundt Pfening, ain henen oder siben Pfening, sechzig ayr oder zwölff Pfening, sechs Kees oder dreißig Pfening, zwey herbsthüener oder zehen Pfening, zwo Ganns oder achtundzwainzig Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item Müller vom Mühlberg und von der wisen gibt jürlichen an gelt ain Pfundt Pfening. Item Hausen daselbst Hannsen Kollers guett gibt jürlichen an gelt achtzehn Schilling Pfening, ain Henen oder siben Pfening, sechzig ayr oder zwölff Pfening, vier Kees oder zwainzig Pfening, zwo herbsthünen oder zehen Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening. Item Riedt daselben des Puechhammen guett gibt jürlichen an getraidt zwai unnd zwainzig viertl Korn, zwei und zweinzig viertl habern, sechs und zwainzig Kees oder ain halb Pfundt Pfening, ain henen, oder siben Pfening, ain halb Pfundt ayr oder vierundzwainzig Pfening, sechs herbsthünen oder dreißig Pfening. Item Tanhausen daselbs des Schallers guett gibt jürlich für kleinen Diennst an gelt sechzig Pfening, drei viertthail Korn, drey viertthail habern, ain henen oder siben Pfening.

Item Schöndtels guett daselbst gibt jürlich an gelt sechzig Pfening, ain henen oder siben Pfening, vier Kees oder zwainzig Pfening, sechzig ayr oder zwölff Pfening, ain Semel oder vierzehn Pfening.

Item Allerspurg des Weinzierls guett gibt jürlichen an gelt, viertthalben Schilling Pfening, ain henen oder achtthalben Pfening, zween Kees oder zehen Pfening, sechzig ayr oder zwölff

Pfening, ain Semel oder funffzehen Pfening, auch so gehört der Zehent aus dem Acher zu Malspach, den der Stor innhat und pauet allein zum Schloß Haimhoff, und der Pfarer daselbst hat nichts darvon.

Item Gschwendi Pauer daselbst gibt jürlichen gater gült an gelt dreyzehnhalfen Schilling Pfening; Item Püelnhouen des Georgen Nothleins guett gült jürlichen an getraidt vierundzwainzig Mezen Korn, zwölff Mezen Habern, ain Mezen Arbeit (Erbsen), ain henen oder achthalben Pfening, ain Semel oder funffzehen Pfening.

Item das Schweingelt zu Plühouen ist jürlich sechs Schilling und achthalben Pfening. Item Schmidthaimb des Kuebherrn Guett gibt jürlich an gelt zehen Schilling Pfening, ain henen oder achthalben Pfening, ain Semel oder funffzehen Pfening.

Item Hermanstorff des Schuesters gueth daselbst gibt jürlich an getraidt funff Mezen Waiz, zehn Mezen Rhorn, funff Mezen Gersten, zehen Mezen Habern, ain Hennen oder achthalben Pfening, ain Semel oder dritthalben und zwainzig Pfening. Item Kürchenersfeldt der hoff daselbst zu St. Michelis Tag gibt jürlich an getraidt dritthalbs Schaff Rhorns, dritthalb Schaff Habern, an gelt zwainzig Schilling Pfening, sechs Schilling ayr oder sechs und dreißig Pfening, funffzehen Kees oder funfundsiebenzig Pfening, acht herbsthünen oder vierzig Pfening, ain weinat oder dreißig Pfening, vier Ganns oder 56 Pfening, zwo fastnacht-hennen oder funffzehen Pfening.

Item der Kuebherr daselbst gibt jürlichen an gelt funff Schilling und funffundzwainzig Pfening, ain henen oder achthalben Pfening, sechzig ayr oder zwölff Pfening, vier Kees oder zwainzig Pfening, zwo herbsthünen oder zehen Pfening, ain Semel oder dritthalb und zwainzig Pfening, an getraidt ain Schaff Rhorn u. ain Schaff Habern.

Item Reisch Hannß Madhl daselben gibt jürlich an gelt zehen Schilling Pfening, an getraidt ein halbs Schaff Waiz, acht halbs und zwainzig viertthail Rhorn, ain halbs Schaff Gersten, achthalbs und zwainzig viertthail habern, mehr daselbst von ainem Lehen funff und sibenzig Pfening Zinns, mehr daselb von dreyen Holzstetten funff Schilling Pfening.

Item Geretsee die widen daselbst gibt jürlich dreyzehen mezen Korn und zwölff mezen habern. Item Alberzhouen Hanns Widenmann daselbst gibt jürlich Michaelis an gelt sechs Schilling und acht halben Pfening. Item Manspach Petter Prailt daselbst gibt jürlich Michaelis dreyzig Pfening, ain fastnacht-hennen oder achthalben Pfening.

Item des Hülladhers Güetl gibt Michaelis dreyzehnhalfen Pfening und zu Sandt Walburgen tag auch soniel ain henen

oder achthalben Pfening und von ainer Hoffstatt, die Praittl darauf gebaut hat, gibt jerlich Michaelis dreyßig Pfening, ain hennen oder achthalben Pfening.

Item die Schaurmühl daselb gibt jährlich an gelt fünf Schilling Pfening. Item Laber bey Wolffstain, der Hoff daselbst gibt jährlich achtzehn mezen Korn, achtzehn mezen Habern, beedes Neuenmarkter Maß, ain hennen oder siben Pfening, fünfzehn Kees oder fünf- undsibenzig Pfening, ain weiset oder dreißig Pfening, zwo Gennß oder acht und zwainzig Pfening. Item großer und kleiner zehent zu Laber, obgenannt Gült jährlich an getraidt siben und zwainzig Meß Rhorns, acht Meß Gersten, fünf und zwainzig Meß habern, alles Neuenmarkter Maß, für Kees, Lemmer, Wisgelt, Rieben, Krautt und für allen klainen Zehent, gibt man jerlich an gelt drey Pfundt Pfening.

Item des Wismaths zu Haimbhoff gehörende ist vierzehn tagwerch und das benant geschloß allein, als es mit Maur umfungen ist, Lehen vom Gottshaus zu Kastl, der Zehent zu Laber obgenannt ist Lehen von unserm Gnedigen Herrn Herzog Otten etc. und die zwainzig Zehents zu Haimbhoff sint Lehen von unserm Gnedigen Herrn den Landtgrafen zum Leutenberg etc.

Die bestimmbten Lehen alle sollen und wollen wir in mit Lehenherrnhandt in Ihr Gewalt bringen, inmaßen wir die ingehabt haben, und die andern Stuch Gült und Güetter alle rechts freyes ledigs aigen sindt; alles und jedes mit grundt und Boden, ob der Erden und under der Erden, erpauen und unerpauen, besucht und unbesucht, mit all dem darzu und darein gehören, es sey in dem brieff benennt oder nicht benennt, nichts noch kleinerley außgenohmen, noch hindan geschiden, in aller maß, form, Ehren, Gewohnheiten, Nuzungen und gerechtigkeiten, alles und wir das alles bißhero ingehabt, gesamt, genuzet, genossen, gebrauchet, und von unserm lieben Herrn und Vattern seligen ererbt haben, auch und wie daß alles von alter Herkommen ist, alles recht und redlichen auch gänzlichen und zedurchschlechtsverkauß und zu ewigen stetten Kauß zu Khauffen geben haben, als ewigs Kaußrecht ist umb ein sogethane Summa Gelds, die Sy uns bereith ohn abgang, auch ohn all unser Costung Mühe und Schaden, zu rechter Zeit und weil ausgericht bezahlet, und die wir mit ganzer Zale von Iue empfangen, daran wir dan zu ewigen Zeiten ein ganz völliges benüezen und wolgefallen haben.

Und darauf so verzeihen (verzichten) wir uns für uns, all unser Erben, Freundt und Nachkommen, und für meniglich von unsern wegen des obgemelten Schloß Haimbhoff, aller herrlichkeit und obrigkeit, so wir daran gehabt haben, mit samt allen be-

stimnten Stucken, Gültten, Güetern, Zünfen, Käuntten Fänden mit ihr hedes Ein- und Zuegehörung, Nuzungen und Gerrechtigkeiten, nichts außgenohmen gar und gänzlichen zu ewiger Verzicht aus unser aller unserer Erben, Freundt und Nachkommen und meniglich, von unser wegen Nuz und Gewehr darein wir sie des alles also hiemit setzen, allsdann in und nach allen rechten Crafft und Macht hat und haben soll, wissentlichen und wolbedachtlichen in Crafft des brieß also ferne, daß wir all unser Erben, Freundt und Nachkommen, noch jemandt ander von unsern wegen füran ewiglich darauf darzue noch darnach weder umbs maist, noch umbs minst kein Ansprach, Gerrechtigkeit noch Forderung nicht mehr haben, gewinnen sollen, wollen noch mögen, weder mit Recht, Weistlichen, weltlichen, noch ohn Recht in kein weiß.

Wir geloben und versprechen Iue auch mit unsern waren trauen an Widstatt für uns, all unser Erben und Freundt, auch für all unser Nachkommen und allermeninglich von unsern wegen den benannten Kauß mit dem Rechten als recht ist ein hedes Stuch, es sey Lehen oder freys ledigs aigen, zu verstehen, zu vertreten und zu versprechen, an aller statt und vor allen Gerichten, wo wen, gen wem, unnd alls oft Iue des von unsern wegen noht beischicht und der also gar und ganz richtig machen, Nachdem und Iue der gar oder einsteils von unsern wegen zu Kriege oder Ansprach würde und wir des von Iue ernahnt werden, ohn alles lennger verzeihen, allsolang bis daß Sie geruelich nuz und gewehr durchsiezen, alles als des Landts und Landtgerichts, darinnen das benannt Schloß Haimbhoff, auch die Stuch und Güetter, die darin und darzue gehören, sambtlichen und sonderlichen ligen, Recht ist ohn allen des benannten Georgen Ellingers aller seiner Erben, Freundt und Nachkommen, Costung Mühe und Schaden.

Und wir haben Iue auch darauf alle Brieß, Register, Saalbücher und all andere unsere Gerrechtigkeit, die wir yber solches Schloß, Stuch, Gült und Güetter gehabt, ybergeben, und gefährlichen nichts verhalten, und ob aber Ichtwer anderer Brieß und Urkundt vorhanden wären, und fürbracht wurden, die yber das Schloß Haimbhof und seiner zuegehörungen sambtlichen oder sonderlichen sagten, die Iue an Ihrem Kauß Verhinderung bringen möchten, die sollen an aller statt und vor allen Gerichten ganz Crafftlos abtode und Iue an Ihrem bestimmbten Kauß unschadhaft und ohne entgelt sein und umb das alles zu mehrer und bessern Sicherheit, haben wir Iue zusambt uns unverschädelichen zu rechten geweren und selbschulden gesetzt, die edlen gestrengen und vösten Herrn Johannsen von Stauff Herrn zu Grunsel, diezeit Bizthumb in Niderbayern etc, Herrn Hainrichen Rotthafft den Jüngern zu Bernbergh, Ritter,

Herrn Ludwig Paulstorffer zu der Rhürn Ritter Peter Rainern zu Rain und Haymeran Notthafft zu Bernbergkh, Sy und all Ihr Erben, jnn den Beschäidten, ob Sy an obgemelten Studhen, Gälten und Zünfen, inmassen wie dann voran bestimbt ist, ainig Abgang bieten, oder daß ihne, das benannt Schloß auch der Studh und Guetter ainß oder mehr von unsern wegen mit rechte ansprach wurden, und Jne den benannten Kauff nicht verstanden fertigten, versprechen und vertretten, mit dem Rechten, als Recht ist, nicht ledig machen;

Was Sy dan desselben Abgangs und des bestimbten Kauffs schaden nehmen, der da redlicher Schaden were und hieß khainen Schaden außgenohmen, Jhren oder Jhres Scheinpoten schlechten worten ohn all Recht und Beredung darumben zu glauben desselben abganges und schaden alles mitsambt Jhrer billichen Verordnung sollen und mögen Sy habhafft sein und werden, von uns obgemelten selb gelten, auch gewehren und selbstschollen unverschaidenlichen, oder von unser ainem in sonderheit von welchem Sy verlußt von unser aller Erben und darzue unverschaidenlichen von aller unserer hab, leuten, gälten und güettern, wo und an wem wir all die yberall jundert haben oder gewinnen und lassen, die unser ainem oder mehr zuegehören und auch des alles vor meniglich davon bekommen mit dem Recht oder sonst wie Sy verlußt, sich soll noch mag auch unser khainer mit seiner anzahl gelts von dem andern nicht schaiden, sondern Sy mögen ainem oder mehr unnder uns und desselben Erben für abgang auch für schaden und für billich ihr verordnung fürnehmen wie sy verlußt und waß ihne an unser ainem abgehet, das soll Jhne zu dem andern, zu seinen Erben und zu allen Jhrer Hab und Guett alzeit widerumb zugehen, also lang und vil, bis daß sy gar und ganz aller sachen bestimbts Khauffs wegen benüegig gethan und unclaghafft gemacht werden.

Und wer auch den brieff von Jhrentwegen und mit Jhrem guetten willen, gunst und wissen jnnhat, der und dieselben sollen alle die Recht haben, als Sye selbs und wir Jhne Selbgelter gewehren und selbst schollen alles des schuldig und gebunden sein genueg zue thuen, daß dieser brieff kein uns lauth und sagt, und ob auch der brieff in ainigen, es wer an wortten schrifften articulu oder an insigeln ainem oder mehr vermailigt oder schadhafft wurde, das soll in ganz und gar an khainer statt auch an kheinem Gericht kheinem schaden noch khrankh nicht bringen in khein weiß alle geuerde, arglist und auszug gänzlich und gar allzeit hierinen ausgeschaiden.

Und wir benant geweren unnd selbstschollen bekennen solicher Gewerschaft und selbstschollung mit guettem willen gethan haben

und geloben auch darauf bey unsern guetten threuen an Nidstatt wahr und stätt zu halten und zu vollföhren Jnnhalt des brieffs, und was aber wir oder yemandt aunderer von unsern wegen wider alle Jnnhalt des brieffs mit ihne kriegten, tögten oder rechten wolten, es were mit weltlichen oder geistlichen rechten oder ohne Recht, das bekennen unnd geben wir jne mit dem ersten rechten oder fürkommen ganz und an aller statt behabt gewonnen und recht und uns allzeit verlorn und unrecht ohn widerredte.

Deß alles zu wahrer Urkhundt geben wir obgemelt Selbgelter, geweren und selbstschollen unverschaidenlich dem obgemelten Geörgen Etlinger allen seinen Erben, freunden und Nachkommen den brieff besigelt mit unser aller eigen anhangenden Jnnsigl darunnder ich mich obgemelte Regina Notthafftin mit sambt jnverpunden alle für uns all unser Erben, freundt und Nachkommen mit unsern Treuen wahr und stätt zu halten alle Jnnhalt deß brieffs, der geben ist an Montag nach Sonntag Quasimodo geniti nach Christi unsers lieben herrn Geburt die Vierzehnhundert und in den Siben und Sibenzigsten Jahren.

Rüdenvermerk:

Khauffbrief yber Haimbhoff Anno 1477.



Die Ettlinger



Die Ettlinger haben über hundert Jahre, von 1477 an, auf Heimhof gesessen. 1490 haben die „Ettlinger“ den Hammer zu Heimhof vererbt, „ohne einigen Consens des Abtes zu Castl“ (!) (Staatsarchiv Amberg, Landsassen 231 B). 1495 erlangt Georg Ettlinger ein rechtsgültiges Urteil wegen des Ankaufs eines Hofes zu Pilsach gegen die Söhne des Verkäufers, Christoff Wolffstainer (Verhandl. des Histor. Ver. f. d. Oberpfalz u. Regensburg Bd. 4, S. 87). Im Jahre 1523 bekennen Hans und Wolff, „die Ettlinger zum Heimhof“, daß ihnen der ehrwürdige Herr Johannes, Abt zu Kastl, zu rechten Lehen verliehen hat, „das Schloß zum Haimhoff und die Vogtei dajelbst, auch etliche Aeder und zwei Lehen, auch ein Lehen zu Haujen und andre Lehen, so dazu gehören, so unser Vatter Jörg Ettlinger seliger von dem vesteren Jörgen Rothafft erkaufft“. (Lagerort der Vorlage Bayr. Staatsarchiv Amberg, Landsassen 231 B.) Nach derselben Quelle ist im Jahre 1524 „der halbe Haimbhoff abermahl ohne Consens der Lehuherrn versezt“ worden und 1566 ist ein „versigelt Saalbuechl und Stifftregister Alles jährlichen Einkommens des Schloß Haimhoff nebst einem . . . Anschlag desselben so vermög eines Vertrags anno 1566 den 15. Juni zwischen den Edlen und Besten Georgen und Christoffen die Ettlinger gebrüder zum Haimhoff und . . . (unleserlich, vielleicht der dritte Bruder Hans) gemacht und ausgericht worden“.

Erwähnenswert ist noch ein Ereignis, das in Bd. 38 der Verhandl. des histor. Vereins f. d. Oberpfalz u. Regensburg mitgeteilt wird. Am 9. Februar 1579 erschien morgens 7 Uhr der Landrichter von Burglengensfeld mit 70 Hafenschützen, ebensoviele Reißigen zu Pferd, mit Fahrenträgern, Trommlern, Pfeifern und Zimmerleuten (!) in Heimhof. Christoph Ettlinger fand noch Gelegenheit, ins Holz zu flüchten. Der Landrichter eröffnet der Edelfrau, er sei gekommen, den Besitzer zum Gehorsam gegen seinen Landesfürsten (von der Pfalz) zu bringen. Die Frau begütigt, setzt Wein vor usw. Der Landrichter zieht sich dann ins Wirtshaus zurück und sperrt dort sämtliche Bauern ein, bis Ettlinger sich stellt. Alle müssen der Pfalz schwören, bis auf Ettlinger, der sich weigert.

Georg Ettlinger und sein Testament



iner der letzten Ettlinger, Georg II., mußte die Lage Heimhofs aus, um in den dauernden Grenzstreitigkeiten zwischen dem Hochstift Regensburg und Neupfalz für sich Vorteile zu erlangen. Seine Neigung zum Luthertum sollte ihm bei den Herzögen von Bayern nützen, und er entzog die Heimhofer Filialkirche ihrem Zwecke, zerstörte Altäre, Tafeln und Altarsteine sowie die Glocke, ja brachte sogar sein Vieh in der Kirche unter.

Andererseits versicherte er wieder dem Bischof von Regensburg, daß er ein aufrichtiger Katholik sei. In seinem Testament (1571) ordnet er ausdrücklich seine Bestattung mit allen gebührenden Exequien nach christlich-katholischer Ordnung an.

Georg setzt seine Ehefrau Sibilla als Haupterin ein, mit der Bestimmung, daß sie zu Saalburg, Haimbhoff oder anderen seiner Gütern wohnen müsse.

Ihr soll sein Vetter Andreas Ettlinger folgen. Georg erwähnt ausdrücklich, daß er durch dies Testament ein Fideikommiß errichten wolle. Das Testament lautet wie folgt:

Lagerort der Vorlage: Bayer. Staatsarchiv Amberg
„Landsassen ad 231 A“.

Rückenvermerk: Abschrift

Weiland Georgen Ettlingers seeligen
hinderlassenen Testaments und letzten Willens.

In dem Namen Unseres Lieben Herrn unnd seeligmachers Jesu Christy Amen.

Ich Georg Ettlinger zum Haimbhoff, Tegernau unnd Saalburg, unnd mit Ime Ich Sibilla gebornne von Prächendorff zum Eigenstain unnd Hachenperg, sein eeliche Hausfraw, bekennen unnd thuen thundt gegen meniglich unnd besunderbar unnsrer vedlichs für sich selbst hiemit unnd in Crafft diß schriftlichen begrißs:

Nachdem wir uns verjehner Jar nach des Allmechtigen Gottes gesaz und Ordnung, heiliger Christlicher Kirchen, mit Rath guethaißen wissen und willen unnsrer beederseits Herrn Battern nechst Besreundten unnd Erbettner Beyständer Selich zusammen verpflicht unnd verheurat, auch wie es unnsrer baider zuegebrachter Heuratguetter, Morgengab unnd anderer ererbter unnd uberthomner Haab halber, nach unnsers yedlichs zeitlichen Absterben gehalten werden soll, ordentliche Heuratsbrief gemacht aufgericht unnd alsbaldt verfertigt, darbey es ohne mittl, souwer wir mit unnd Bei ainander Seliche Rhinder, Eins oder mehr nach dem willen Gottes Erwerben wurden, beleiben soll.

Nachdem uns aber der Allmechtig Gott bisz anhero noch mit Rhindern nit versehen, noch gehabt, unnd wir dem willen des Ewigen Gottes, unnd aller seiner Göttlichen Allmechtigen wüerckung als seine geschöpf unnd Creaturn täglich Stündlich unnd Augenblicklich unnderworfen, also das wir yhe nit wissen die Stundt unnd Zeit seiner Göttlichen Haimbsuchung, der wir unns dann gehorjamblich unnd willig unndergeben unnd bevelchen sollen unnd wollen, Demnach zu Pflanzung, Frid Rhue unnd Ainigkheit, auch Abschneidung unnd sürthommung Zankh, Zwi-tracht unnd widerwillen, so unnsrerer von Gott verlichner zeitlicher guetter wegen zwischen unnsrerer beederseits freundten entstehn möchte, haben wir unns sürgenommen Rättlich unnd wolbedächlich Entschlossen, Rhaines vor dem Andern gesärth, uberredt oder hindergangen, sonnder frey willthürlich, Gott dem Allmechtigen zue Lob Ehr unnd Preijs unnsrerer Seelen Hayl, unnd wie gemelt zu erhaltung Fridt unnd Ainigkheit zwischen unnsren Besreundten allerseits ain Richtigkheit zemachen, thuen das hiemit bester unnd bestendigster Form unnd weis, wie solches vermög Geistlichen unnd weltlichen Rechten, auch dem löblichen gebrauch unnd Heerthommen In RibernBayern unnd sunsten aller unnd yeder Orten vor allen Gerichten unnd Obriqkheiten an allerwuerklichisten bestendigsten unnd crefftigsten Immer beschehen soll, than unnd mag.

In Crafft dijs unnsers schriftlichen letzten willens, **Testament unnd Ordnung**, oder wie dieselben sunst für menigelichs wider-treiben genaendt, unnd an Crefftigsten Bestaandt unnd Wuerckung haben sollen, Rhündten unnd mugeu sürnehmen, ordnen machen unnd wöllen demnach wie Hernach volgt:

Ansenngelich unnd Erstlich, jezen unnd bevelchen wir unnsrer Seelen in Schutz unnd Schirm Gott des Allmechtigen, dienuettigst anrueffendt unnd bittendt, dieselben nach dem löblichen Abschaiden

von diser Welt zu ewiger Anschauung seiner Göttlichen Glory unnd Herrlichkheit genedig unnd Barmherzigelich zubelaiten unnd aufzunemen, Alsdann unnsere Todte Körper christlich unnd mit-leidenlich zue der Erden, darvon wir ursprunglich heerthommen, zu bestatten, unnd den Armen durfstigen, so gegenwärtig sein werden, zimlich Almuesen auszuthailen, unnd hunderlich soll mein Ettlinger Todter Körper zu Pfaffenmunster in der Stifft-kirchen dajelbs neben meiner vorigen Lieben **Hausfrawen Barbara Ettlingerin geborne Raigerin** seeligen unnd meines freundtlichen Lieben **Brueders Christoff Ettlingers zum Haimb-hoff** seeligen mit allen geburenden Exequien meinem Standt gemäfs nach Christlicher Catolischer Ordnung gelegt unnd begraben, auch mein eingesezter Erb, ainen Erlichen Grabstain unnd Epithaphium meinem Standt nach machen unnd zuerichten lassen.

Dazue soll mir unnd meiner freundtlichen Lieben Hausfraw Barbara Ettlingerin geborne Raigerin, dann auch vorbenanntem meinem freundtlichen Lieben Bruedern Christoffen Ettlinger zum Haimbhoff seeligen, ain Ewige järliche gedechtnus gehalten, unnd alle Jar auf den Tag meines Absterbens ain Jartag, wie sichs nach christlichem Gebrauch gebürt, dajelbs zue Pfaffenmunster, dazue Ich von Ain Hundert gulden Hauptsumma, jürlich fünf gulden verschafft haben will, begangen, auch darbei alle Jar ain Schaf Korn zur Spendt abgepachen, unnd armen durfstigen Leuthen treulich ausgetailt werden, welches getraidt sambt den verschafften järlichen fünf gulden zu Haltung des Jartags, soll yedes Jars von dem Einkommen der Hofmarch Saulburg genommen unnd durch derselben Inhaber treulich ver-raicht werden.

Berner ist unnsrer zeitlichen Guetter halb, damit unns Gott der Allmechtig die Zeit unnsres Lebens begabt unnd hinfüran noch unzweifenlich genediglich versehen wirdt, unnsrer geschäft Letster will unnd Ordnung, wie undterschidlich hernach steet.

Rämblich wann sichs nach dem Göttlichen unnd wolgefelligen willen begeben unnd zuetragen wurde, das Ich Obbetkennender Georg Ettlinger vor Ernammter meiner freundtlichen lieben Hausfrawen Sibilla Ettlingerin ohne Seliche Rhinder aus unnsrer beeder Leib erzeugt unnd geboren zeitlichs Todts abgehn wurde, So ist mein Endtlicher Letster will unnd maimung, das alle meine glaubiger so Ire schulden glaubwürdig darthuen, von meinen hindertlassenen guetteren, erbar entricht unnd bezalt werden sollen.

Dann unnd zum Andern legier unnd verschaff Ich meinen **zwo Schwestern Anna unnd Benigna**, oder auf deren Vor-absterben derselben gelassnen Rhindern, der Anna weil sy drey

Ahinder, zway hundert Gulden, der Benigna aber so ain Ahindt ain Hundert Gulden, meiner darbey freundtlich zu gedencken, doch dergestalt, daß an den hezt legiten dreyhundert gulden jährlich ainhundert gulden unnd also in dreyen Jaren die dreyhundert gulden durch meine instituirten Erben oder AfferErben erlegt und richtig gemacht mögen werden, damit sy solches Legat auffermachung ainicher schulden desto bays abrichten mögen und sich in schulden einzulassen nit verurjacht.

Zum Dritten legier unnd verschaff ich meiner Hausfrauen Brueder, Georgen von Prächendorff zum Egenstain, auch Irer **drey Schwestern** namens **Elisabeth, Regina** unnd **Corona** Zwayhundert Gulden zugleich unnder sich zuethailen, unnd meiner freundtlich darbey zuegedencken.

Dann weiters, Nachdeme mein freundtliche liebe Bays, auch meiner lieben Hausfrauen Jungsten Schwester Junckhfrau Lucia, mehrers als die andern Ire Schwestern, umb mich gewesen, Ich dieselb von Ahindthait erzogen, meiner gewart unnd pflegt, verschaff unnd legier Ich, sovern sy sich mit wissen unnd Rath Irer Befreundten Erlich verheurat, oder Iren standt sonnst Erlich bringet Zway Hundert gulden.

Weiters verschaff Ich **meinem Knaben Bernharden**. So ich von Jugend auf erzogen hab, dreissig gulden Reinisch die Jure zum besten angelegt werden sollen, bis er erwächst.

Dieweil Ich dann in auf- und absteigender Lini thainen Not-Erben hab, unnd fürnemlich die Freundschaft unnd alle Geliche Lieb und Trew, so mir mein freundtliche liebe **Hausfrau Sibilla** Etlingerin die Zeit unnerer Gelichen Beivohnung, ungespart unnd threw willigs vleis erzagt und bewissen hat, Hochbedacht unnd zue Herzen gesuert, so ernem Instituir unnd jez ich hezgedacht mein freundtliche liebe Hausfrau, in allen meinen Haab unnd guetter, ligenden unnd varenden, zwe mein rechten wahren Erben ein, Ir LeibsLeben lang Also unnd dergestalt, das sy als lanng sy Iren Wittibstandt Erlich erhalten, unnd dann die Zeit Ires Lebens, Obgehörte alle unnd yede meine Haab unnd guetter, ligendts unnd varendts, bewegliche unnd unbewegliche, begreiffliche unnd unbegreiffliche Stueck, gülden, Zinnis, Zämdt unnd Zämdt, Schlösser, Hofmarchen, Höf, Heüser, Tafernen, Holzwachsen, Zehenden, Wissen unnd Aether, Wun unnd Waidt (Doch in allweg was darunder Lehen, den LehenHerrn an Iren Lehensgerechtigkeit unvergriffen).

Gleichfalls Hausrath, Silbergeschier, Paarschaft, Traidt, Wein, Angelegt Geltschulden, Pfandschaften unnd anders wie das alles genant unnd vermög allgemainer Geistlichen unnd welt-

lichen Rechten, in ganzer gemainer Erbschaft begriffen unnd eingeschlossen werden mag, so Ich auf mein Absterben hinder mein Verlassen wirdt, bei Clain unnd groß, nichts davon ausgenommen, noch abgefoundert besizen, inhaben, nuzen niessen und gebrauchen soll, zu aller Irer gebürlichen Noturfft, sich auch derselben aller unnd yeder meiner Verlassenschaft in Crafft hezt eingefuertter Erbsazung unnd diß meines Testaments, auf mein Tödtlich Abschaiden unnderfachen möge, ohne menigelichs Eintreglichkeit und Verhinderung, yedoch soll sy alda zu Saalburg, **Haimbhoff** oder andern meinen guettern **hauffen**, sich aber annderer Orten mit heußlichem Anwesen nindert annderstwo hinsetzen.

Gleicherweis mag sy auch meine Claiden Ketten unnd Ring Ir Lebenlang Inubehalten, aber meine **Seitenwöhren**, sambt dem Wildtpret Zeug, unnd was zu den Thaidern gehörig ist, sollen yederzeit bey dem Schloß Saalburg beleiben und gelassen werden.

Unnd nachdem gleichwol vermög der Kaiserlichen geschribenen Rechten (wie ich von den Rechtsgeleerten bericht worden) ainem yeden nuzniesser geburt unnd zuesteett Versicherung unnd Caution zethuen, angeregte nuzniessliche guetter ohn alle gever, treulich ungeschmelert, unnd wie sich gebürt, Inzuehaben unnd zenieffen, damit dieselben alle unnd yede nach sein des Nuzniessers Absterben auf die andern instituirten Erben fallen, unnd sy deren habhaft werden mögen unnd das auch solche Caution in Testamenten süeglich nit wol nachgelassen werden mag, so ist doch hiemit aussondern Hochbeweglichen Ursachen unnd sonnderlich aus Hochem Vertrauen so Ich zue oftgedachter meiner lieben Hausfrauen hab, mein sonnderer Will, Bevelch unnd mainung, wils auch hiemit dahin moderirt und gemässigt haben, das sy mit thainer andern Caution versicherung, noch ainicher Beschreibung oder Inventur der guetter beschwerdt oder durch mein Instituirte Erben anbegert, Sonnder Ir desshalben durch dieselben auf Ir mundtlich Versprechen unnd Zuesagen, völliger glaub gegeben werden soll, wie ich Ir dann soliches hiemit ernstlich sich amderst darnit nit zuverhalten, als mein Vertrauen zue Ir steth eingebunden unnd auf Ir aigen gewissen geladen, unnd sonnst alle andere Caution unnd Inventur gänzlich abgeschafft unnd verbotten haben will, allain soll sy schuldig sein meinen hierundern (genannten) AfferErben, damit sy der guetter gelegenheit wissen haben mögen, ain glaubwürdige Abschrift der Saal- unnd Stiff- Büecher über Saalburg die guetter bei Landtschuet gelegen, Haimbhoff unnd Tegernaw, zuestellen unnd zu ubantwortten.

Im Jahr sich aber ehegedachte mein Liebe Hausfrau nach meinem zeitlichen Ableiben zu weiterer und vernerer Ehe begeben wurde, Soll ich durch die undten Instituierte und eingesezte meine Erben, Lautt des Zwischen unnsrer aufgerichteten Heurathsbriefs des Datum den sibenden Tag des Monats Augusti des ainundszibenzigsten Jars der wenigern Jal und des Punctens ob Ich vor Jr Todts Abgieung, ohne Verlassung ainicher LeibsErben unnd ich sich widerverheuratet wurde, welcher dann in diesem Jahr unaufgehbt unnd uncassirt sein soll, von allen meinen Haab und guettern Entricht unnd abgefertigt werden, unnd dieselben alsbaldt auf vilernante mein hirundten Instituierte Erben kommen und erblich fallen.

Dann Nachdem an Im selbst recht unnd billich, das aines hedlichen geschlechts Namen unnd Stammes, Ehr, aufnehmen unnd bestendig wesen, vor allem anndern befurdert unnd erhalten werde, welches dann nit besser noch frueglicher beschehen kann, dann durch verlassung der zeitlichen guetter und vermugens, damit die Ehr unnd Wolffart desselben desto statlicher unnd behartlicher beleiben kömte. Dieweill Ich dann dieser Zeit selbst thainen manlichen Gelichen LeibsErben nit, noch auch zu verhoffen hab, so jez, Instituiert unnd Reminier Ich nach obvermelter meiner freundlichen Lieben Hausfrauen Tödtlichen Ableiben, meinem freundlichen Lieben **Bettern Andreem Ettlinger**, der Zeit des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ferdinands Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen In Obern unnd NidernBayern etc Hofdiener, So sich mit meiner Lieben Hausfrauen Sibilla Ettlingerin Schwester **Corona** Gelichen versprochen in allen unnd heder obgesezter meiner verlassen unnd Erbschaft zu meinem rechten wahren unzweifflichen Erben ein, als das er nach ermelter meiner freundlichen Lieben Hausfrauen Tödtlichen Abgang wie gehört, aller derselben Haab, Stueck unnd guetter, ligendter unnd varendter beweglicher unnd unbeweglicher nichts ausgenommen ohne menigelichs verhindernus einredt oder Abtreiben mit aller Aigentumblichen unnd nießlichen gerechtigkeit, völliglich unnderfachen, dieselben gebrauchen nuzen unnd nießen soll, zu seinem gefallen, doch unverthuenlich solliche **nit** verkhauß, noch verendere sonnder nach seinem Abgang solches alles auf seine Söhn Ebnermassen unnd gestallt Transmittiere oder aber so er deren thainen verlassen würdt, auf des Eltesten sein nechstbefreundten des Namens unnd Stammens der Ettlinger fallen, unnd erben soll, dergestalt das obgedachte Ligende Stueck unnd guetter, als lanng ainer Manlichen Namens unnd Stammens der Ettlinger in Leben durch thainen meinen

obernannten Erben noch AfferErben, oder derselben nachfolgenden Erben verkhaußt, verkhommert noch sonst Alieniert sonnder wesentlich unnd penlich unnderhalten werden, und von ainem auf den andern nechst Befreundten Manlichen Namens unnd Stammens der Ettlinger solang ainer vorhanden, unnd in Leben sein würdt, Erben unnd fallen soll, desswegen auch alsbaldt nach meinem Absterben meine andere Bettern den Ettlinger zu Görz diß mein Testaments ain glaubwürdige Copen, sambt allen Saalregistern Abschriften zuegeschickt werden soll.

Doch mit der Maß unnd gestallt, woveru mein erst instituirter Erb, Andree von Ettling, mit Todt ohn manlichen LeibsErben abgeen, unnd aber Töchtern hindert Im verlassen wurde, das alsdann gleichwol der nechste Im gebluet der eltest Ettlinger in allen obgemelten ligenden guettern Succedieren unnd erben sollen, Innen aber meines Bettern unnd ErstInstituirten Erben Andreen von Ettling Töchtern, Es weren vill oder wenig ain Tausent gulden herauszugeben schuldig sein, welche Tausent gulden auch Erblich bey Innen den Töchtern beleiben sollen.

Es ist auch verner unnsrer Will unnd Eundtliche mainung, das unnsrer hierinn gesezte Erben unnd Legatarien, demen wir hierinn Etwas gesezt unnd verschafft haben, an dem so wir Inne oder Innen wie oblautt legiert, verschafft unnd verordnet haben, dannckbar unnd bentuegig seyen, wider disen unnsrer Letzten willen nichts thuen oder schaffen, gethan werde. Wo aber yemandt wider diß unnsrer Testament, unnd geschafft handeln, seinen Jurgang zu irren, sich undterstehn wurde, der oder die sollen als undandckbar von unnsrer verlassen guett verthailt, unnd so vill Inne oder Innen dißes geschafft sonsten geben hetten, unwürdig unnd unfähig, unnd hiemit davon ausgeschlossen sein.

Demnach ist an den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unnd Herrn, Herrn Wilhelmen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Obern unnd NidernBayern, unnsrer genedigen Herrn unnd Landtfürsten, auch Jr Fürstlich gnaden, Löbliche Regierung zue Straubing Herrn Bizdomb unnd Rätth daselbs, Dann auch den Hochwürdigem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten unnd Herrn Herrn Philippen Pfalzgraven bey Rhein Herzogen In Obern unnd NidernBayern Erwölten Bischoffen zue Regenspurg unnsrer genedigen Fürsten unnd Herrn, unnd Jr Fürstlich gnaden Rätth zu Regenspurg, unnsrer undterthenig unnd dienuettig anrueffen unnd bitten, das Jr Fürstlich gnaden, disen unnsrer Letzten willen unnd Testament genediglich schutzen unnd handthaben wollen, da auch solcher unnsrer letzter will, ainicher oder mer gebrechen Bierlichkeit der rechten, oder anderet Ur-

sachen, als ein Solenne Testament, zu Latein Testamentum in scriptis genant mit crefftig sein solte, Ist unser will und mainung, das es doch wie ein Codicil **Fidei Commis**, oder ein letzter will, oder sonst ubergab, so aus freyen willen, aus ursachen des Todts beschiecht und aufgericht werden mögen (deren Tittl khainer den andern irren oder hindern soll.) Crafft macht und Bestandt haben, und von meniglichen unverbrüchlich gehalten werden solle, und wollen also mit dieser gemainen Claussulen alle mengel und gebrechen supplirt haben, als ob alles von puncten zu puncten mit lauttern wortten vermelt were.

Und damit unser Ordnung und Letzter will in allen Articulu und Puncten desto gewisser und entlicher volzogen, so haben wir Insonderhait zu unsern und dieses Testaments rechten Exequutorn und Testamentarien uns surgenommen, erkheist, gesetzt, geordnet, und höchstes vleis erbetten, den Wolgebornen Herrn Herrn Christoffen Graven zu Schwarzenberg, Herrn zu Hohenlamdsperg, Fürstlichen Bayrischen Rath und Bizdomb zue Straubing, dann den Edlen und Hochgelerten Herrn Wolfgang Luzen, beeder Rechten Doctorn, auch fürstlichen Rath und Canzleru zu Straubing, unser genedige und gennstige Herrn, das sy sament sonderlich mit vollmechtiger Macht und Swalt nach unserm oder aines aus uns Todtlichen Abgang fürderlich, würdhlich, und sovil sich yederzeit vermög unserer Ordnung und Disposition gebüren will, solchen unser Letzten willen und Testament exequirn volziehen und ausrichten, auch alles das Handlen thuen und lassen, das zue solchen sachen dienstlich sey, und die notturst eraischen, auch sonst Einem Testamentari von Rechtswegen zuvolführen auferladen wurd, zu dem Treulichsten sollen und wollen.

Wie wir Inen dann solches herzlich verthrauen, unsere ungezweifelte Hoffnung in sy setzen, wir verhoffen auch hezt nechst ermelten unsern zwayen Herrn Testamentarien, und dieses unsers Letzten willens Exequutoribus aus sonnderer annuettung, und für Ir muhe, So sy deshalben haben möchten, yedem Insonderhait Fünffzig gulden Reiniß In Münz, damit wellen wir In Namen Gottes diesen unsern Letzten willen und Testament beschloffen, doch uns in allweg vorbehalten haben, denselben in Zeit unsers Lebens zu ändern zu mehrn, oder gar abzuthuen, Sovern aber dasselb nit geschicht, soll es gestradts bey dem Innhalt dieses Testaments bestehen und beleiben, deme in allen Puncten gelebet und nachgegangen werden.

Des alles zu wahren Urkhundt haben wir beede Obbesthennende Eheleuth, diesen unsern Letzten Willen und Vermächtnis so

aus unserm gehaiß und angeben in diesen schriftlichen Vergriff geordnet, und auf unser hievor vleißigs uberlesen, durch ainen andern von Anfang bis zue Endt geschriben und ingrossiert worden.) mit unsern aigen Hennden undterschriben, und dann In Jar, Tag, Stundt, Statt und Orth wie unnden angezaigt würdt, Ich Georg Ettlinger mein Altangeborn, und für mich Sibilla als mit Testiererin der Hernach benant erpeltner Sigelherr, sein aigen Innsigl an diß unser in Scriptis oder Solenne Testamentum wißentlich und wollbedechtlich surgedrudht und angehangen, volgendt wir beed Testierende Eheleuth sambt und sonders die zue Ende gemelten Herrn und hierzue sonderlich berueffene gezeugen höchstes vleis erfuecht, Inuiglich gebetten und erbetten, das sy all und yeder Insonderhait zu noch merer Becrefftigung diß unsers Letzten willens neben Anhangung Irer angebornen aigen alten Innsigln sich mit aigen Hennden undterschriben und guettwillig bezaichnet haben.



Inventarium 1588

Sroh des ausführlichen Testaments, das Georg Ettlinger hinterlassen hatte, entstanden lange Erbstreitigkeiten um Heimhof, das einige Jahre unverliehen gewesen zu sein scheint. Um 1590 übt dort die niedere Gerichtsbarkeit der Richter von Kasl als Vertreter des Lehnherrn aus. Schließlich fiel der Besitz Heimhof dem Herzog Friedrich von Bayern als Lehnstück anheim. Wohl auf dessen Veranlassung wurde durch den kaiserlichen Notar M. Paulus Hirnpein ein ausführliches Verzeichnis des lebenden und toten Inventars am 13. Juni 1588 aufgestellt, das außerordentlich reichhaltig ist, obwohl damals die Burg unbewohnt war und die Besitzer ihren Privatbesitz vielleicht schon zum Teil fortgebracht hatten. Wenigstens werden das im Testament ausdrücklich erwähnte Silbergeschirr, die Ketten und Ringe der Frau Sibilla und dergleichen hier nicht aufgeführt. Das Verzeichnis hat folgenden Wortlaut:

Lagerort der Vorlage: Bayer. Staatsarchiv Amberg.

„Landsassen ad 231 A.“

Inventarium.

(1588 Juni 13.)

Uff heut dato den 7. Aprilis funfzehnhundert 88sten Jars ist durch die hernach und zu Endt benante geschworne Meister und diser Dinge verstendige alle Fahrnus zum Heimhoff so hievorderezeit ordenlich inventirt geschezt u. estimirt und durch mich M. Paulum Hirnpein kaiserl. Notarium solche schezung aus bevelch des Churfürstl. Regiments von stuch zu stuch unzeichnet und bescriben worden wie hernach volgt im beisein der hiezu verordneten Herrn Commissarien.

Inventarium.

Aller Fahrnussen so weillandt der Edel und vest Georg Ettlinger seliger nach seinem Absterben zum Heimhoff hinterlassen und alldo gefunden worden, Bescriben uff Donnerstag den 13. Montag Junij Anno 88 Zu beysein und gegenwart der Ehrwürdigen Ervesten und hochachtbaren Herrn Caspar Eivelstetters Verwalters zu Castel und Geörgen Volschlagers Richters daselbsten, dann Valentin Winzheimb Pflegers zu Türrentreuth und Steffan Poeders

Goffkastners, als von churfürstl. Pfalz wegen abgeordneten Commissarien durch mich Magister Paulum Hirnpein Notarium publicum Amtshalb hierzu in sonderheit requirirt und erfordert und erbetten.

An Fahrnus und Haußrath Inngemein.

In der Obern gewöhnlichen Stueben:

- 1 Tisch mit einem grünen Deppich und einem verschlossenen Schubladen, so verpetschirt worden.
 - 1 Eingemauerter Behaltter, darin, wie die verwaltterin anzeigt, brisliche Urkunden, ist gleichfalls verpetschirt.
 - 1 Schenckdisch mit einem behaltter, darinnen Nichts.
 - 1 Altter Tisch mit einer Schubladen
 - 1 Gießbehaltter sambt einem zinen gießfaß
 - 1 Hangeter Leuchter mit einem Hirschgehörn
 - 1 Gesirnest Spanbettlein mit Einem weißen Fürhang, darinnen sind
 - 2 Underpett 2 Kissen 2 Betttücher
- Mehr
- 1 Altter Sessel
 - 4 Hirschgewey
 - 1 Krennich auf den Tisch gehörig

In der Stueben Cammern:

- 5 Truhen, so ungeöffnet verpetschiret worden
- 1 Großer zweifacher Behaltter auch verpetschirt
- 4 Alte Wehren (Waffen)
- 3 Gefaste Hirschköpffe
- 1 Gemach- oder Leybstul
- 1 Gesirnest Schön Himel Bett, darinnen Nichts dan ein Stro-
sack
- 2 Fußchemel darzugehörig.

Zu Einer Andern Stueben am Fleß (Vorplatz):

- 1 Tisch
- 1 Altter Behaltter

In der Cammern an dießer Stueben:

- 2 Bett mit ganzen Himeln
- 1 Sponbett mit einem halben Himel
- 1 Klein Keyßbettlein darinnen ligen
- 3 gute Lig- oder Underpett
- 2 Pöfster

Abermals in bemelter Cammern

- 2 Truhen
So verpeltchirt
- 1 Fuesstruhen
Item:
- 2 Zimmerne Schenckhandel (Schenkfaunen)
- 1 Messige Kandel
- 1 Alt Zerbrochenes Instrument

In Hausdennen, bey der Oberstueben:

- 9 Ledere Wasser Eimer (lederne Feuereimer)
- 6 Doppelhadhen (Pulverbüchsen)
- 9 Rennspieß
- 1 Schlag Uhrn.

In der Mittlern Cammern:

- 3 Alte Spanbett

In einer andern Cammer am Dennen:

Darinnen ist nichts gefunden worden dann Essende Speiß. Auch
Ettliches altes Eysen
Item ein Wagner Zeug.

In der Gesindstueben:

- 1 Alter Steiner Tisch

Gesindt Cammern:

- 2 Spanbett ohn Himmel
- 2 Federbett
- 2 Deckbett
- 2 Pöfster
- 1 Lehrer großer Behälter
- 1 Pachtrog
- 1 Sicheltruhen

An Zingeschirr:

- 1 drehmessige Kandel
- 4 Maßkandel
- 3 Seidelkandel
- 8 Ziner schüssel, groß und klein
- 6 Kleine schüsseln
- 1 Groß Zin Plat
- 1 Zinern Salzfaß.

An Messinggeschirr:

- 2 Messige Glut Pfendl
- 1 Messiger Leuchter

Ander Messinggeschir mehr, ist alles in einen Casten zu-
sammengethan, verwahret und verpeltchirt worden.

- 1 Eyserne Geigen
- 2 Eyserne Ketten So bey dem Ambtknecht

An Ruchen- und hülzern Geschirr:

- 15 Groß und klein Eyserne Pfannen,
- 1 Kupferne pfannen
- 15 Hülzerne Schüssel
- 1 Pratzpfannen
- 1 Rost.

An Leinbathgewanth, so die verwaltterin heraus zur hauphaltung:

- 7 Paar Leilach, gut und böß
- 6 Tischtücher 1 rupfen
- 6 Handtücher

An Viech im Schloß:

- 3 Melckhüe,
- 4 junge Kälber
- 3 Schweyn

Pferdt:

- 3 Zieg-Pferdt

An Getraidt:

zeigt die verwaltterin an, das waiz, korn, gersten und Habern
ein zimlicher vorrath vorhanden, Kömme aber eigentlich nit wissen
und bericht geben, wieviel dessen sey, Wer Ir vor der Zeit durch
den Dtlingerischen Psleger, gegenscreiber zu Enßdorff und die
Portner zu Leidersdorff eingethan und übergeben, Darumben sie
gebürliche Rechnung thun sollte, was sie davon gebraucht und vor
Zeit in das Haus holte etc. Ist Ir derwegen solch getreidt zu not-
wendigen underhalt unversperrt under Hamden gelassen worden
und nachdem sie auch hierbei vermeldt, wie Ir die Frau Dtl-
lingerin etlich Getreidt neulich zeit von Ir abgefördert und aus
dem Schlosse hinwegshüren lassen wöllen, Ist Ir hiemit ein-
gebunden und bevolchen worden, ohne vorwissen der Herrschafft
zu Castl Nichts hinaufzugeben und verfolgen zu lassen, und da
die Frau getreidts bedürfftig, daß Sie bey dem Churfürstl. Regi-
mentt zu Amberg gebürlichen anlangen solle. —

Von Wägen und andern Paugeschirr.

- 1 Dungwagen sambt Heuleuttern, Dung- und Holzleuttern
- 1 Pflug mit seiner Zugehör
- Geschirr zu den Thurpferden gehörig und ettliche Strich.
- 2 Sperrketten
- 1 Raittelketten
- 4 Pauletten

Im Stall (.reverenter.)

Ein gemein schlecht knecht's Pelt.
An Heu und Streu zeigt der Panknecht an, Sey die Notdurfft
biß zum Neuen vorhanden.

Collationata copia concordat cum vero originali,
testor hac manus meae subscriptione

M. Paulus Hirnpein
Notarius publ.
manu propria.



Michael von Loefen



Der Herzog Friedrich Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern gab Heimhof an seinen besondern Günstling, den kurfürstlichen Geheimrat Doktor beider Rechte Michael von Löfen (gest. 1620), zu Lehen, aber erst im Jahre 1599 ist dem Dr. Löfen vom Kurfürsten Friedrich durch Befreiungsbrief vom 13. April die Landsassenfreiheit erteilt. Unter Michael wurde der Bau des „neuen Schlosses“, der 1588 begonnen worden war, 1617, also erst nach 29 Jahren, beendet. Der Lehnbrief datiert vom 3. Dezember 1604; verliehen werden dem v. Löfen: Das Schloß mit Hofmark sammt der Vogtey, auch ehliche Acker und 2 Lehen (?), ferner ein Lehen zu Hausen. Eine Churfürstliche Resolution vom 24. August 1604 legt dem Michael Löfen auf, 4560 Gulden dem Rentmeister des Herzogs zu Amberg zu zahlen, worauf Michael in einem Schreiben vom 3. Dezember 1604 die Annahme besonders bestätigt. Michael mußte außerdem zwei gerüstete Pferd zu Diensten des Herzogs bereit halten. Die Löfen führen als Wappen in Silber einen mit drei silbernen Beden belegten blauen Balken. Auf dem blau-silber bewulsteten Helme mit blau-silberner Decke einen wie der Schild gezeichneten Flügel.

Michael Löfen war ein eifriger Calvinist und als solcher auch mit der Verwaltung des damals aufgelösten Klosterstiftes in Kastl betraut. Als Protestant war Löfen natürlich ein Gegner der Regensburger Bischöfe, und es gab nun mancherlei Schwierigkeiten, so 1614 bei einer Hohenburgischen Prozession, der Löfen den Zutritt zu Heimhof versperre, oder wenn er 1589 mit 70 Mann in die Pfarrkirche zu Allersburg eindrang und den Dechanten hecht vom Altar weg auf ein Pferd setzt und nach Amberg führt.



Die Hofmark Haimhoff im 17. Jahrhundert

ine „Designation“ der Lehen und eigentümlichen Stücke bei der Hofmark Haimhoff (wohl nach dem 30 jährigen Kriege als Streitschrift gegen die Ansprüche des Stiftes Kastl verfaßt) zählt als zum Besitz gehörig auf: 1. Das alte Schloß ist Lehen vom Stift Kastl, etliche Acker zu Kastl item ein Lehen zu Hausen. 2. Das Neue Schloß vom Etlinger und vom ersten Löfen erbaut, 1588 angefangen und 1617 fertig gebaut, ist herzogliches, kein geistliches Lehen. 3. Die „Schneemühl“ zu Heimhof churpälzisches Lehen. 4. Das Bräuhaus nicht „mit der Schloßmauer umfassen sondern etlich Schritt hinauswärts gegen den Berg gelegen“. (Außerdem hat Löfen ein Bräuhaus im Dorf erbaut.) 5. Der große neue Stadel (ist 1617 fertig geworden). 6. Die Weiher (hat alle der erste Löfen machen lassen). 7. Das untere Weiherlein und ein Stück Wiesen beim Wirtshaus. 8. Der halbe Dorfgarten (?). 9. Die Weiherwiese. 10. $\frac{2}{3}$ der Zehent zu Heimhof und der ganze Zehent vom großen Acker unter dem Hammer. 11. Alle Güter, Gülten und Zehent in den Pfalz-Neuburgischen Landen. 12. Das Fischwasser in der Lanter. 13. Das Wirts- und Bäckerhaus. 14. Den Hammer zu Heimhof. 15. Die Langwiese. 16. Der Zehenthof zu Laber, der ehemals zur Schweppermannsburg, „davon die vestigia noch stehen“, gehörte, ferner viele Gülten des Geschwendtbauern zu Pöllenhofen, Hermannsdorf, des Kubenherr, zu Reisch, Gerotsee und von der Schauerwühl.

Es war also mit der Burg Heimhof ein stattlicher Besitz verbunden, von dem nur ein kleiner Teil dem ursprünglichen Kastler Lehen zugehörte. Schon die Rothafft haben „eigene“ Gülten erworben, ebenso die Etlinger und endlich Michael von Loeffen.

Michael von Loeffens Erben

Nach Michaels Tode 1620 kam zwischen den Brüdern Hans Michael, Friedrich, Otto und Ludwig Loeffen von Heimhof im Jahre 1621 ein Vergleich zustande. Heimhof „samt desselben ein- und Zubehörung wird auf 12000 Gulden geschätzt, Ebermannsdorff auf 6000 Gulden, Hans Gnadenberg sambt Dörslein Eschershofen auf 5000 fl, zusammen auf 23000 fl“. Friedrich und Ludwig erhalten Heimhof, Hans Michael Ebermannsdorff und Otto Gnadenberg, Eschershofen und den Zehnten zu Laaber. Ludwig stirbt bereits 1627. Im Erbvergleich zwischen Hans Michael, Friedrich und Otto vom 4. März 1628 wird u. a. bestimmt:

Friedrich (der im November gleichen Jahres bereits starb) soll geben an:

1. Hans Michael 1 Pocal von ungefähr 35 fl und 20 Viertel Korn 20 W. Habern jährlich.
2. Otto seines Bruder soel. Ludwig Kleider und zu Laaber (!) 9 Viertel Korn und 9 W. Habern, weitere 22 W. vom Heimhoffischen „Kasten“ usw.

Alle Brüder sollen gemeinsam belehnt bleiben.

Nach der Schlacht am Weißen Berge mußten die Löfen Heimhof verlassen, das sie erst nach dem Westfälischen Friedensschluß wieder erhielten. Auch als die Löfen sich später zum Katholizismus bekannten, dauerten die Grenzstreitigkeiten mit Regensburg an. Namentlich bei Kirchweihfesten u. dgl. kam es dauernd zu Streitigkeiten. So 1652, wo ein Löfen den Hohenburgischen Kastner, der in Hausen erschienen war, im Pfarrhof einsperrte, auch verschiedene Bürger von Hohenburg gefangen nach Schloß Zandt führte.

Der Bierkrieg

Eine große Rolle spielte bei diesen Streitigkeiten der Verschleiß des Hohenburgischen Bieres. Die Löfen wollten nur Heimhofer Bier ausshenken lassen und besteten an die Erbtavernen eine von ihnen unterschriebene Proklamation an, „daß keiner sich gelüsten lasse, einige Maß Bier bei diesem neuangehenden Wirt zu Tonhausen abzuholen, denn in widrigem Fall soll demselben das Bier nicht

allein abgenommen, die Geschirre zerschlagen und dazu noch zu gebührender unnachlässiger Strafe gezogen werden, sonderen wir wollen uns auch all unser Recht vorbehalten haben, sowohl wider den Pflugsverweiser zu Hohenburg, als auch den vermeinten Wirth selbst, wie wir dem solches alles hiemit Männiglich zur Warnung öffentlich anschlagen haben lassen wollen, damit sich männiglich vor Nachteil und Schaden hüten wisse".

Er berichtet weiter:

„Als von diesem Placat das Pflugeamt zu Hohenburg Kunde erhielt, säumte dasselbe nicht, eine Gegenproclamation in Donnhäusen anzuschlagen. In derselben wird die Loejen'sche und Ruml'sche für null und nichtig erklärt, der Behauptung, als seyen die vorigen Wirthshäuser Ehefrauen, widersprochen, und denselben nur soviel Recht zum Bierauschenken zugestanden, als ein jeder Unterthan in Donnhäusen beanspruchen könne, der den üblichen Zapfenzins zum Pflugeamt Hohenburg entrichte. Zugleich wurde bekannt gemacht, daß, soferne die beiden vorigen Wirth ihr Zapfenzins nicht mehr bezahlen, sie des Bierrechts verlustig seyn sollten, entgegen aber jeder seßhafte Bewohner, welcher genannten Zins zahle, das Recht habe, Bier zu schenken, möge er solches von Hohenburg oder anderswoher beziehen.

Otto von Lösen und Joh. Joachim von Ruml ließen nicht lange auf eine Antwort warten; sie bestand in einer brutalen Handlung, in welcher sie von Ambergischen Regierungsbeamten unterstützt wurden. Die Hohenburgische Proclamation wurde herabgerissen, und am 16. Dezember 1652 drangen Lösen und Ruml mit dem kurfürstlichen Hofkassner, Unterrichter und Kastenregenschreiber, so sämmtlich von der Jagd hierher kamen, in den Keller des hochstädtischen Wirthes zu Donnhäusen, zertrümmerten den Boden des Bierfasses, und ließen das von Hohenburg eingelegte Bier von den Leuten, die sie zur Hasenjagd gebrauchten, ausirinten. Man sieht, welche Rolle schon damals das Bier in der bayerischen Landesgeschichte spielte.

Jahrelang zogen sich diese Streitigkeiten hin, die in der Lage von Heimhof auf der Grenze zwischen Regensburger und bayerischem Gebiet ihren Urgrund hatten. Mit Waffengewalt und durch Prozesse wurde im 16. und 17. Jahrhundert der Streit weitergeführt, ohne daß es zu einer klaren Entscheidung gekommen wäre.

Erbsreitigkeiten



us der Zeit der Lösen sind eine Reihe wertvoller Nachrichten erhalten. In kulturhistorischer Hinsicht am interessantesten sind zwei Urkunden über die Besitzstreitigkeiten zwischen Maria Salome, Witwe Friedrichs von Lösen, einerseits, und Hanns Michael und Otto von Lösen andererseits.

1628 war Friedrich gestorben und hatte seiner Frau, Maria Salome Holdin geb. von Herzheim, und seiner Tochter alles Lehen und Eigen, und mehr als er hatte, vermacht. Dagegen erhoben die Mannslehnerben Hanns Michael und Otto Einspruch. Es kommt ein Vergleich zustande, wonach die Witwe 3000 fl., die Tochter 1500 fl. neben der im Inventar verzeichneten „Fahruß“ bei 5% Zinsen erhält. Das „pergamene“ Saalbuch gibt aber die Holdin nicht heraus. Als Otto von Lösen das Saalbuch endlich erhält, stellt sich heraus, daß verschiedenes Inventar, das die Holdin als persönliches Eigentum des Verstorbenen bezeichnet hatte, in Wirklichkeit Lehngut, also Erbeigentum des Otto und Hanns Michael war. Trotzdem hatte sich die Holdin Geld und Zehnten, die Ottos Gattin als „Widerlag“ ihres Heiratsgutes versichert waren, abtreten lassen. In der Beantwortung der Klageschrift der Witwe Maria Salome Lösen berichten die Brüder Hanns, Michael und Otto von Lösen, daß ihre Ältern des durchmarschierenden Volkes und der einquartierten „Arabaten“ halber nach Regensburg „transferiert“ seien. Ludwig sei 1627 gestorben, sein halber Teil des Mannlehens sei an die drei Überlebenden gefallen. In dem Klagesatz der beiden Brüder vom 10. Juli 1631 (ins Neuhochdeutsche übertragen) heißt es dann:

„Inzwischen hatte sie (die Holdin) sich mit weiland dem unehuldigen Kronacher verlobt und durch denselben und andere „gute Freunde, wie Otto Lösen, angehen lassen, ich möchte ihr „mit etwas Geld beispringen, wogegen sie erbötig sei, den einmal „angenommenen Rezeß beständig zu befolgen.“

„Ich, Otto Lösen, der nichts mehr gewünscht und gewollt hat, „als daß . . . den Abmachungen beständig gefolgt werde, habe mich „ohne besondere Umstände kurz dahin erklärt, daß ich auf Mittel „und Wege bedacht sein würde, die damalige Witwe zufrieden zu „stellen, wofern diese sich verpflichten würde, den oben erwähnten „Rezeß getreulich und beständig zu halten.

„Nachdem sie sich dazu durch ihren Bräutigam, „den behauerlichen Kronacher“, bereit erklärt hat, habe ich ihr, damit sie mit ihrer Hochzeit fortfahren könnte, den Zehnten zu Laaber für das vergangene Jahr eingeräumt, neben verschiedenen besonderen Einnahmen zu Effertshofen“ (die früher der Frau Ottos zulamen). Dagegen solle die Holdin, „damahlen die Kronacherin“, das obangeregte pergamenine gefügte Saalbuch, nicht weniger die noch meinem Bruder Ludwig sen. restirenden und mir noch ausstehenden Mobilien aushändigen.“

Die Holdin, jetzige Kronacherin, hat sich aber nicht an die Abmachungen gehalten. Möbel hat sie garnicht, das Saalbuch erst sehr spät herausgegeben, Silber, Ketten und Kleinodien hat sie angeblich verjezt. Zur Hochzeit hat sie dem „unschuldigen Kronacher ein grün, sich ein schwarz Atlasen mit Gold voll und uns überflüssig verportiertes Kleid machen lassen (aber nicht bezahlt obgleich sie 1000 und 102 Gulden von Otto erhielt). So schreiben die Brüder weiter:

„Wie denn, gnädige und gebietende Herren, dies nicht allein eine enormis, ja enormissima laesio, solch vorjäßliche und arge Hinterlist ist, welche durch Vorenthaltung dieses Saalbuches (so etwas von Weiberlist ist je kaum gehört worden!) gezeigt worden ist, so sind nicht nur wir beiden Brüder, sondern auch meine, des Otto, Hausfrau, ganz ohne Schuld um das Ihrige gebracht. Wir zweifeln deshalb nicht, es werden aus oben angedeuteten Motiven der erwähnte Rezej für nichtig und ungültig erkannt, sowie auch wir von allen Forderungen der Holdin freigesprochen.“

Darauf bittet in einer Eingabe von 1631 die Maria Salome Holdin „demütig, die beiden Brüder Lösen gnädigst dahin anzuhalten, alle Beleidigungen aus ihrer Klageschrift zu entfernen und diese dann erneut einzureichen“. Der Schriftsatz lautet in neuhochdeutscher Übertragung:

„Wohlgeborne, wohlbede, und gestreuge, auch edelhochgelehrte und unseres, der Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern und unseres Churfürstl. Landesfürsten und Herren wohlverordnete Vizedomantsverwalter, Kanzler und Räte der hochlöblichen Churfürstl. Regierung zu Amberg gnädige und gebietende Herren usw.!

Wie aus den Akten ersichtlich, haben die beiden Brüder Hans Michael und Otto Lösen Euch, gnädige und gebietende Herren, vor kurzer Zeit eine gegen mich gerichtete Klageschrift übergeben, die, wie ich aus der mir hiervon gnädigst mitgetheilten Abschrift mit Verwunderung und sonderbarem Befremden vernommen habe, einer kräftigen Schmähchrift viel ähnlicher ist, als einer rechtmäßigen Klageschrift. Darinnen haben sie mitsamt ihrem Sach-

walter mich nicht allein in meiner Adels-Ehre gekränkt und mir dazu längst verjährte Sachen ganz entgegen den Abmachungen vorgeworfen, auch haben sie meinen Anwalt ohne irgendeinen Grund in seiner (ohne Vermessenes zu sagen) unantastbaren Ehre in stärkstem Maße und so sehr gekränkt — gebärdet sich doch ihr Sachwalter, als ob er der gelehrteste Doktor der Welt wäre und, mit Verlaub zu sagen, die Kunst allein gefressen hätte — sodas die drei nun mit ihren geipreizten Beleidigungen fast alle Blätter ihrer Schrift angefüllt haben . . .

„Deshalb bitte ich Euch, gnädige und gebietende Herren, . . . obenerwähnte Schmähchrift aus den Akten zu entfernen und den beiden Lösen zurückzugeben und dieselben dabei allen Ernstes aufzufordern, das sie die Beleidigungen (mit denen sie mich ohnehin nicht bezahlen können) daraus entfernen und, wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollen, in einer besonderen Schrift einbringen, weil sie ganz und gar nicht zur Hauptsache gehören; danach sollen sie ihre Klageschrift wieder einreichen . . . Ich werde dann mit meiner Antwort ohne allen Verzug und mit aller Bescheidenheit einkommen und ihnen dermaßen begegnen, das sie ihre Beleidigungen und hinterlistigen Schmähungen vergessen sollen.“

Das Ergebnis dieser Streitigkeiten war anscheinend ein neuer Vergleich (Akte des Regensburger Stadtarchivs).





Heimhofs Schicksale bis 1928

Die Nachrichten über die Burg und ihre Besitzer fließen vom 17. Jahrhundert an nur spärlich. 1649 wird berichtet, daß Otto v. Loesen aus der Verbannung zurückgekehrt sei und der Kirche von Allersburg oder dem Bischof von Regensburg den Zehnten des Wiedengutes und eine Holzmarkung und Wiese freitlig mache. Nach Mitteilung Erbs ist Otto „wahrscheinlich“ 1666 gestorben.

Ein Sohn dieses Otto, Hanns Martin, erscheint 1670 im alleinigen Besitz von Heimhof.

1698 kommt ein Joh. Justin von Lösen in Heimhof vor. Dieser Johann Justin und Johann Karl sind am 25. Januar 1707 als Herren von Heimhof auf dem Landtage in Amberg. Der erstere ist 1738 mit Maria Helena von Herdegen auf Kulm verheiratet; der Ehe entsprossen 14 Kinder. Joh. Justin starb, 71 Jahre alt, am 21. Juni 1738 und wird in der Pfarrkirche in Allersburg begraben. Seine Ehefrau stirbt am 17. Mai 1746 und wird an der Seite ihres Gemahls begraben.

Das Jahr 1750 sieht Joh. Karl v. Lösen, den Besitzer des Hammergutes zu Heimhof, als Administrator auf dem „Schlosse“. Joh. Karl war dreimal verheiratet. Der Name der ersten Frau ist unbekannt. Die Kinder der ersten Ehe sind:

1. Maria Angela Josepha, geb. 1707 wird noch 1771 erwähnt.
2. Wolfgang Wilhelm Joseph geb. 1707. Er wohnt 1729 neben seinem Vater auf Heimhof. Als seine Frau ward Anna Kunigunde Haller von Hallerstein genannt, die Hohenkennat begründete und 1778 starb.

Johann Karls zweite Frau war Maria Anna von Mändl auf Steinfels und Gmund und die dritte Maria Anna Eleonore von Grafenreuth, mit der er 8 Kinder zeugte.

1792 besitzt bzw. kauft Johann Nepomuk von Lösen auf Heimhof ein Haus in Amberg von den Landsassen von Moos. Verkäuferin ist Anna von Cellshoven-Wildthurn (s. „Die Oberpfalz“ 1926, Heft 7). Joh. Nepomuk Jakob von Loesen auf Heimhof und Eschertshofen, geb. 9. August 1737, stirbt am 17. April 1801, auch er liegt in der Kirche zu Allersburg begraben.

Seine Grabinschrift lautet:

Hier ruht ein Edelmann der mit Geburt und Stand
Was mehr als diese gilt ein edles Herz verband,
Durch Tugend macht er sich auch jenes Adels werth
Den jene Welt enthielt, und der unsterblich ehrt.

Der Hochwohlgeborene Herr Johann Nepomuk Jakob von Loesen
auf Heimhof und Eschertshofen
geboren den 9. August 1737,
gestorben den 17. April 1801
R. J. P.

Ihm folgt ein reformierter Zweig der Familie. (Siehe auch das Geschlechtsregister von 1817, Seite 55.)

Bis 1807 war mit dem Edelsitze Heimhof die Landsassenfreiheit und damit die Gerichtsbarkeit verbunden. Die letzte Bewohnerin der Burg war nach mündlichen Überlieferungen eine Witwe v. Loesen, die ihren Gemahl lange überlebte. Der Anteil an dem Besitz schwand. Die Söhne derer v. Loesen gingen in auswärtigen Heeresdienst. Am 7. Juli 1855 wurden endlich Gebäude, Gärten, Acker, Wiesen, Waldungen von 169 Tagwerk, Ödungen und Weiden von 116 Tagwerk, im ganzen 394 Tagwerk und 40 dez. samt Gemeinde und Fischrecht zum Kauf ausgeschrieben. Es wird bemerkt, daß die Gebäude aus einer uralten Ritterburg, den Ökonomiegebäuden, dem Felsenkeller und der Braustätte bestehen und daß Ödungen sich vorzüglich zur Aufforstung mit Buchen und Birken eignen.

Eine Reihe von Bauern aus der Gemeinde Heimhof erwarb 1855 den Besitz und teilte ihn unter 17 Mitglieder auf. Die Burg ist im Gemeinbesitz, wie das immer der Fall zu sein pflegt, schlecht verwaltet worden. Mehr und mehr wurde sie verwahrlost. Der große, auf der Zeichnung von 1826 noch sichtbare Stadel wurde eingerissen und die Steine in den Halsgraben gestürzt, soweit dieser nicht durch einen neuen Bierkeller ausgefüllt wurde. Mauern wurden teils abgebrochen. Die Kunstdenkmäler Bayerns (Bd. XVII, Bezirksamt Neumarkt) berichten von dem Einsturz des Einfahrtsbaues zwischen Hauptbau und neuen Schloß, wahrscheinlich im Jahre 1890. Reiche Stuckarbeiten, die noch 1913 zum Teil erhalten waren, wurden seitdem vollständig zerstört und waren nach dem Kriege bis auf kleinste Reste vollständig verschwunden. Die äußeren Zwingermauern wurden erst in den letzten Jahrzehnten abgebrochen, um zu einem Keller verwendet zu werden.

Auf Anregung der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen hatte kurz vor dem Weltkrieg ein Mitglied der Familie von Lösen

den alten Stammsitz zurückerworben, um ihn besser zu erhalten. Nachdem der Käufer im Anfang des Krieges 1914 gefallen war, hörte jede Sorge um den alten Bau auf. Derselbe wurde nun völlig ausgeplündert und namentlich der neue Bau der Fenster und Türen, ja der Fußböden und Dachstuhlbalke beraubt, so daß der Einsturz der Gewölbe teilweise erfolgte und eine völlige Vernichtung der Burg drohte.

Auf Veranlassung der zuständigen Behörden übernahm damals, 1922, der Verfasser dieser Zeilen den Versuch einer Rettung der Burg Heimhof, die unter größten Mühen und Sorgen gestützt, neubedacht und im Innern gesichert wurde. Der Burgbering wurde wieder in eine Hand gebracht, die Grenzen wurden geordnet, Gärten angelegt und Bäume wurden gepflanzt, so daß für die nächste Zeit die Sorge um den Bestand dieses ehrwürdigen Baudenkmal behoben sein dürfte.

Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Burg Heimhof begannen am sogenannten neuen Schloß, da dieser 1588—1617 zuletzt umgebante Ostflügel der Burg am kläglichsten zerstört war.

Die Gewölbe über dem Erdgeschloß am Südenende waren eingestürzt, die mittleren Gewölbeteile drohten unmittelbar zu folgen. Die alte gewölbte Burgküche am Westende des Flügels war durch niedrige Zwischendecken verbaut. Nur unter Lebensgefahr konnte man den ehemals so glänzenden ersten Stock betreten. Es gehörte schon ein fester Entschluß dazu, um diesem trostlosen Zustand ein Ende zu machen.

Durch zwei neue Quermauern wurden die Gewölbe des Erdgeschloßes gesichert, die schöne gewölbte Küche ward von allen Einbauten befreit. Eine mächtige Eichentreppe führt am Südenende des neuen Schloßes zum ersten Stock.

Alttertümliche Ofen und Kamine geben dem gewölbten Speisezimmer und der großen Treppenhalle behagliche Wärme und bunte Glasfenster erfüllen die Räume mit farbigen Reizen. Alte Waffen und Bilder schmücken die Wände und schöne alte Holztäfelungen die nicht gewölbten Decken. Im ersten Stock namentlich sind gotische (wahrscheinlich Nürnberger) Holzdecken neu eingebaut unter Benutzung der an Ort und Stelle noch erhaltenen mächtigen Holzbalken, die oberhalb der zerstörten reichen Fußdecke von 1610 wieder zutage kamen.

Sodann ward das „alte Schloß“, d. h. der mächtige Kernbau, völlig neu gedeckt. Dazu mußten im großartigen Dachstuhl zahlreiche starke Balken erneuert werden.

Die Ecktürme wurden völlig wiederhergestellt.

Die in einzelnen Räumen verschwundenen Balkenlagen wurden erneuert, neue Fenster und Türen eingesetzt und eine künstlerische Wiederherstellung des Inneren begonnen, die noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Rings um den Burgfelsen wurde die Ringmauer wieder hergestellt. Der hohe Torbau ist wieder errichtet und das Jägerhaus, der Stadel und vor allem der Kapellenbau sind schlicht, aber vollständig wieder hergerichtet und bewohnbar gemacht und mit Möbeln und Gerät ausgestattet.

Erschwert wurde das Unternehmen durch die Zerspitterung des ehemals so stolzen Besitzes. Selbst am Burghof hatten 1922 noch 3 Eigentümer Anteil.

Völlig zerspittert waren die zur Burg gehörigen Wälder, Acker und Wiesen. Nach jahrelangem Bemühen konnte aber ein ansehnlicher Teil der Ländereien wieder zurück erworben werden.

Im Sinne des Heimatschutzes wichtig war der Erwerb der mit schönen alten Eichen und Buchen bestandenen Burgfelsen und der Ödländer in der Nähe der Burg, deren Baumwuchs im Landschaftsbilde von unschätzbarem Wert ist und für das Burgbild einen höchst malerischen Rahmen abgibt.

Neue Pflanzungen von wertvollen Obst- und Zierbäumen wie Platanen, Ulmen, Kastanien, Pappeln, Weiden und Eichen tragen zur Belebung namentlich des Burghofes bei, Schlinggewächse mildern die starren Linien der mächtigen Burgbauten und zahlreiche Blütenstände bringen frohe Farben in das Gesamtbild.

So ist die alte Burg in das ewig junge Leben der Natur neu eingebettet und bestimmt und geeignet, wieder der Wohnsitz froher Menschen zu sein. Einst ein mächtiger Herrnsitz, dann verlassen und vergessen, wegen der einsamen „eisenbahnfernen“ Lage schwer zugänglich, ist sie heute neuerstanden, neubelebt und durch den Kraftwagenverkehr leicht und schnell von den benachbarten großen und kleinen Städten, Nürnberg, Regensburg oder Amberg und Neumarkt zu erreichen. In staubfreier, gesunder Lage, hoch über den Talnebeln und doch leicht ersteigbar von dem traulichen Dorfe Heimhof aus, bildet die Burg heute eine beneidenswerte Heimat eines neuen Besitzers.

Indigenats-Dekret für die Koeniglichen Vasallen von Loefen.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres Staats-Rathes bewogen, nachstehenden Vasallen, als Mitbesitzern des Lehengutes Heimhof im Regentkreise, nämlich:

1. dem Koeniglich Preussischen Lieutenant im 26ten Infanterie-Regimente, Friedrich Heinrich Carl von Loefen,
2. dem Koeniglich Preussischen Hauptmann im 7ten Landwehr-Regimente, Otto Carl Ludwig von Loefen,
3. dem minderjährigen Franz, Carl Wilhelm von Loefen, Sohn des verlebten Koeniglich Preussischen Hauptmanns, August von Loefen, und
4. dem Koeniglich Preussischen Hauptmann im 37ten Infanterie-Regimente, Carl Heinrich Wilhelm von Loefen —

das Indigenat des Koenigreichs, unter Beybehaltung der erwähnten fremden Dienste, allergnädigst zu verleihen, und lassen denselben das gegenwärtige, von Uns allerhöchst eigenhändig unterzeichnete, und mit Unserem größeren geheimen Kanzley-Insigel versehene Decret zu ihrer Legitimation hierüber zustellen.

Panella auf der Insel Ischia den 27ten April 1832.

Ludwig

Auf Koeniglich allerhöchsten Befehl

Der Rath und expedierende geheime Sekretär

Braun

Geschlechtsregister Derer von Loefen auf Haimhof

Codex Arm Lehensrecht und Notas, Karte V, § 62

Michael von Loefen

Doktor Juris und Churfürstlich-Pfälzischer geheimer Rath zu Heidelberg wurde anno 1604 in den Adelsstand erhoben. Seine erste Ehe mit der geborenen Schmettin war kinderlos. Die zweite, Agnes von Ost, gebar ihm 13 Kinder. Er soll 1621 gestorben seyn.

I. Hanns Michael zu Ebermannsdorf Richter zu Gnadenberg Uxor eine geb. Henting verw. Debelmair.

A. Hanns Michael zu Ebermannsdorf Uxor

1. Marie Katharina Hummelin von Zant
2. Amalie von Wols.

1. Friedrich Siegismund zu Ebermannsdorf Uxor Anna Katharina von Hirschberg auf Ebenat.

a) Georg Erdmann.

2. Adam Lorenz.

II. Friedrich zu Heimhoff. Uxor Marie von Salome von Herzheim.

A. Katharina Sophie verheh. Cohnin.

III. Otto zu Gnadenberg, nach Friedrichs Tode zu Haimhof. Uxor Anna Barbara Pittschelin von Pultenhofen.

A. Otto Ludwig. Uxor Johanna Margarethe Wieglin, des Canzlers Tochter.

1. Friedrich. Uxor Aemilie Elisabeth von Schmettau. Er war 1720 Obereinnehmer zu Magdeburg.

a) Carl Gustav

b) Samuel Otto, Hofrath, Bürgermeister und Stadt- und Colonierichter zu Burg, gest. 1772. Uxor Susanna Marie Elisabeth von Barbones.

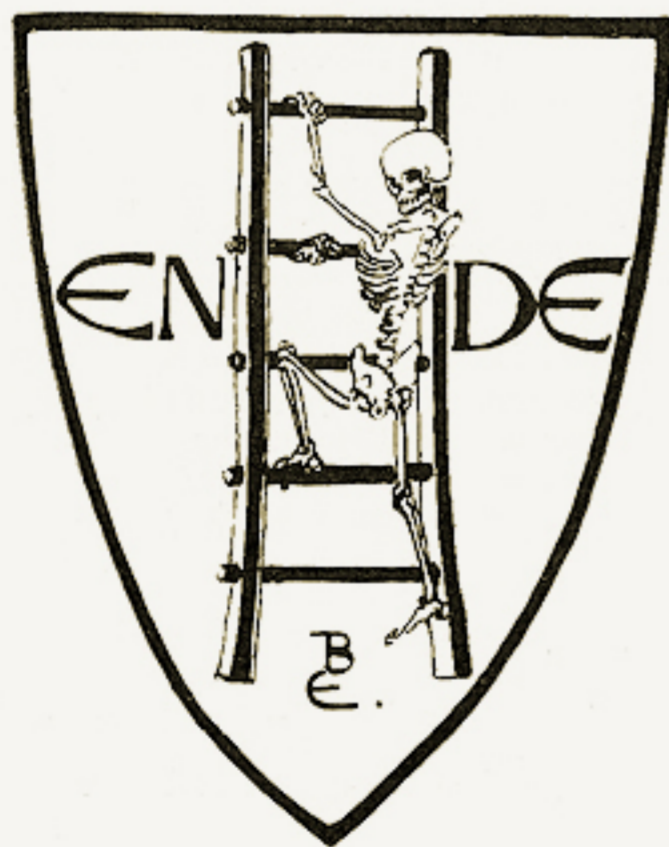
α) Heinrich Ludwig gest. am 9. Mart. 1811. Als Koeniglich Westfälischer Berg-Ingenieur und Salz und Saalschiffarth Factor zu Saalhorn bei Barby. Aus der Ehe mit Maria Sophia Caroline geb. Bennewig

- aa) Sophie Friederike Wilhemine, verehel. Reg.-Räthin von Cramer zu Bernburg, nachher zu Weßlar, war 1812 Witwe.
- bb) Otto Carl Ludwig geb. 8. Mai 1782, Capt. im 4. Westfäl. Inf. Linien Regiment.
- cc) Carl Heinrich Wilhelm geb. 15. Febr. 1785, Lieutenant im 3ten Inf. Linien Regiment.
- dd) Leopold Friedrich Ferdinand geb. 12. April 1786, Capit. im 4. Westf. Inf. Linien Regiment, gest. d. 20. Novbr. 1811 im Hospital zu Verpignan.
- ee) Aug. Wilhelm Franz geb. 15. Aug. 1788, Lieut. im 4ten Westf. Inf. Linien Regiment.
- ff) Charlotte Caroline Louise geb. d. 6. Jan. 1792, verehel. Dr. Lieberkühn zu Barby. Aus der Ehe mit Caroline Friederike geb. Tischmeyer, welche am 13. Sept. 1814 zu Hettstädt starb.
- gg) Friedrich Heinrich Carl geb. d. 29. Octb. 1802.
- β) Samuel Otto, Premier Capitän und Commandeur der 81. Pommerischen Provinzial Invaliden Compagnie zu Rügenwalde in Pommern. Uxor Friederike geb. v. Hölly.
 - aa) Carl geb. . . . † 1813 bei der Belagerung von Stettin.
 - bb) Friederike geb. d. 30. July 1802.
 - cc) Emilie Louise Adelheid geb. d. 13. Sept. 1805.
 - dd) Wilhelm geb. d. 12ten Juny 1808, Unter-Offizier im Cadetten-Corps zu Berlin, 1822.
 - ee) Julie † im Herbst 1819.
- γ) Carl Friedrich Hauptmann außer Diensten und Postmeister zu Bartenstein.
 - aa) Friederike geb. d. 12. Aug. 1799.
- δ) Anton Moriz, Pensionirter Preuß. Lieut. zu Prizerbe bei Altbrandenburg.
 - ε). verehel. Obristin von Schwerin †
 - ο) Friedrich
 - δ) Johann Heinrich
 - ε) Wilhelm Emil
 - ς) Friedrich Heinrich.
- 2. Jacob, Bürgermeister zu Burg.
 - a) Otto Friedrich
 - b) Wilhelm Jacob

- c) Carl Ludwig war anno 1736 Consul und Ass. des Königl. Justiz. Collegii zu Burg.
- d) Johann Georg.
- 3. Ludwig, Uxor Elisabeth Schubarthin
 - a) Joh. Ludwig, war 1736 Archivar und Secretair der Universität Frankfurt a. O.
 - b) Otto Wilhelm, Hofrath, † zu Dessau am 22. Juny 1777
 - c) Christian Ludwig, war 1736 Kayserl. Lieutenant im Regimente des Prinzen Carl von Lothringen
- 4. Franz Joachim
- 5. Anna Catharina, unverhel.
- 6. Helene Susanne, verehel. Lorch
- 7. Jacob Bancraz, stand anno 1694 im 15ten Jahre und wollte sich dem Studium widmen.
- B. Wolf Wilhelm, war Churpälzischer Oberamtman zu Neustatt an der Hartt, lebte anno 1708 zu Burg, indem er wegen der französischen Troublen jene Bedienung und das Land verlassen müssen. Er war in Burg Königl. Preuß. Rath und Assessor des Justiz Collegii.
- C. Johann Martin, war 1694 schon todt. Uxor Marie Magdalene Heldin von Haegelsheim.
 - 1. Johann Justin † 19. Juny 1738. Uxor Marie Helene von Herdegen. Er war Lehenträger.
 - a) Wolfgang Wilhelm zu Pfaffenhofen, † 1759. Uxor Anna Kunigunde Hallerin von Hallerstein. Er wurde nach seines Vaters Tode Lehenträger, † 1760.
 - α) Marie Theresia verehel. Frhr. von Auetan nachher von Braun
 - 1 Sohn Frhr. von Auetan war Landrichter zu Pfaffenhofen, † circa 1809
 - 1 anderer Frhr. von Auetan war Landrichter zu Rabburg, dann zu Schaittach, lebte anno 1812 zu Nürnberg in der Adlerstraße.
 - β) Johann Jacob
 - γ) Johann Nepomuk Jacob, † 17. April 1861 unverhel. Er war nach Wolfgang Wilhelms Ableben Lehenträger der Familie geworden.
 - δ) Marie Sibylle verehel. von Belhorn, deren Tochtermann war der Landes-Directionsrath v. Groppen zu Amberg anno 1860 Canzley-Director in Regenskreis. Sein Schwiegerohn war der v. Korb, App. Ger. Rath zu Amberg.

- e) Marie Sophie † 3 Juni 1814
- z) Marie Catharina
- η) Ernestine †
- b) Gottlieb Michael
- c) Georg Joseph
- d) Maximilian Emanuel Anton.
- 2. Johann Carl hatte 3 Frauen und war cathol. Confeſſion
 - a) Wolf Wilhelm Juſtin
 - b) Jacob
 - c) Johann Georg.
- D. Anna Catharina verheh. Moenius war anno 1692 65 Jahre alt.
- E. Veronika Helene verheh. Kretſch
 - 1. Regine Marie Kretſch verheh. Preußer wohnte anno 1718 in Magdeburg
 - a) Georg Wilhelm Preußer.
- IV. Ludwig.

Gefertigt im Mai 1817 von Dr. Glaſwald.



III.

Abbildungen

*



Abb. 1. Burg Heimhof von Südosten



Abb. 2. Burg Heimhof von Südwesten



Abb. 3. Burg Heimhof von Nordwesten



Abb. 4. Burg Heimhof von Eiben



Abb. 5. Burg Heimhof von Eifen



Abb. 6. Burg Heimhof von Südwesten



Abb. 7. Burg Heimhof von Westen



Abb. 8. Burg Heimhof von Südwesten



Abb. 9. Burg Heimhof nach einer Bleistiftzeichnung des kgl. Bayr. Artillerie-Hauptmanns Gottlieb Bauer (Ritter der franz. Ehrenlegion geb. 1783, gest. in Nürnberg 1862) aus den Jahren 1826—30, als Bauer an die damalige Gewehrfabrik in Amberg (Eberplatz) kommandiert war.

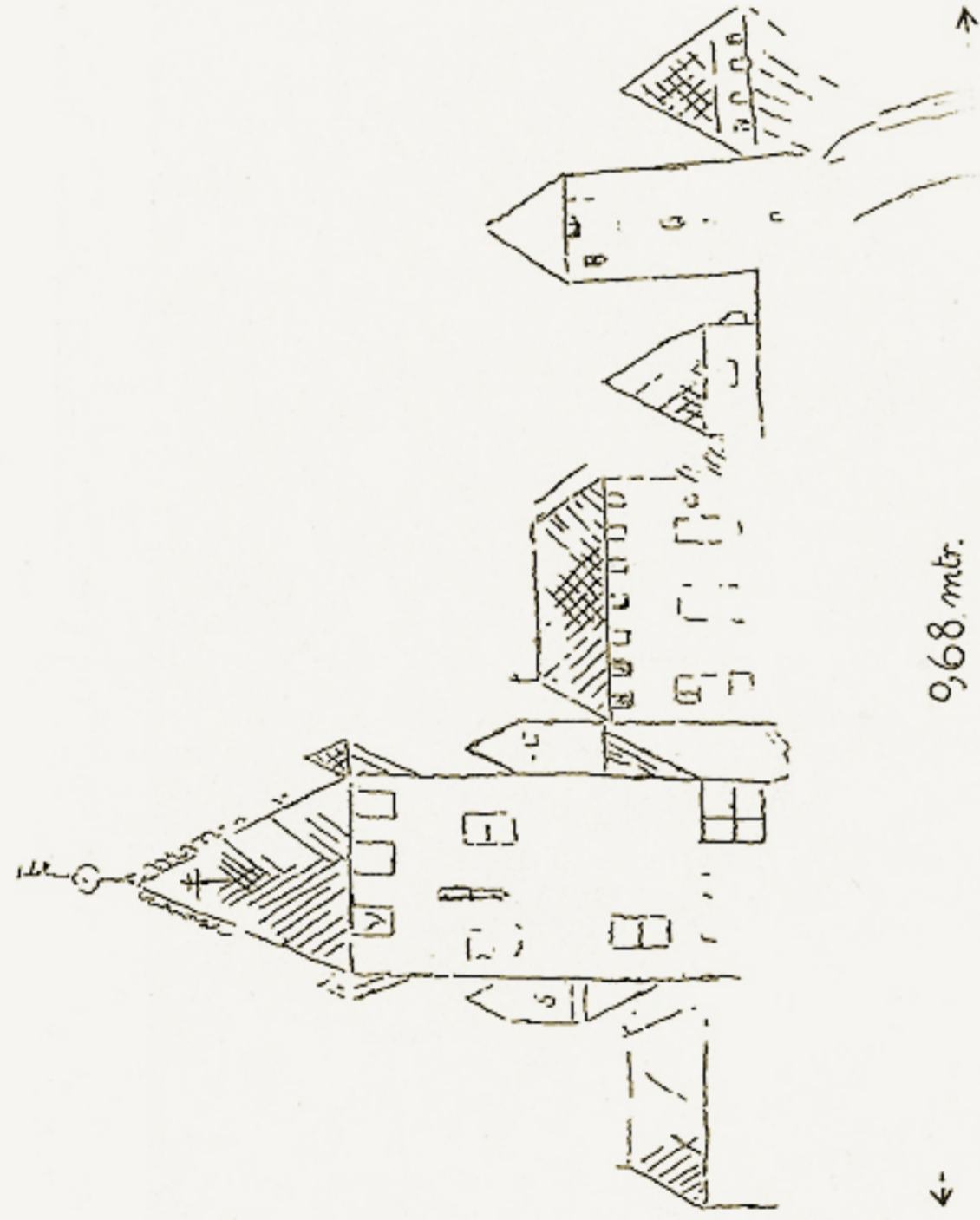


Abb. 10. Eingerigste Zeichnung aus dem 14. (?) Jahrhundert in einer Zeit dem 16. (?) Jahrhundert vermauerten Scharternische im alten Bau der Burg Heimhof

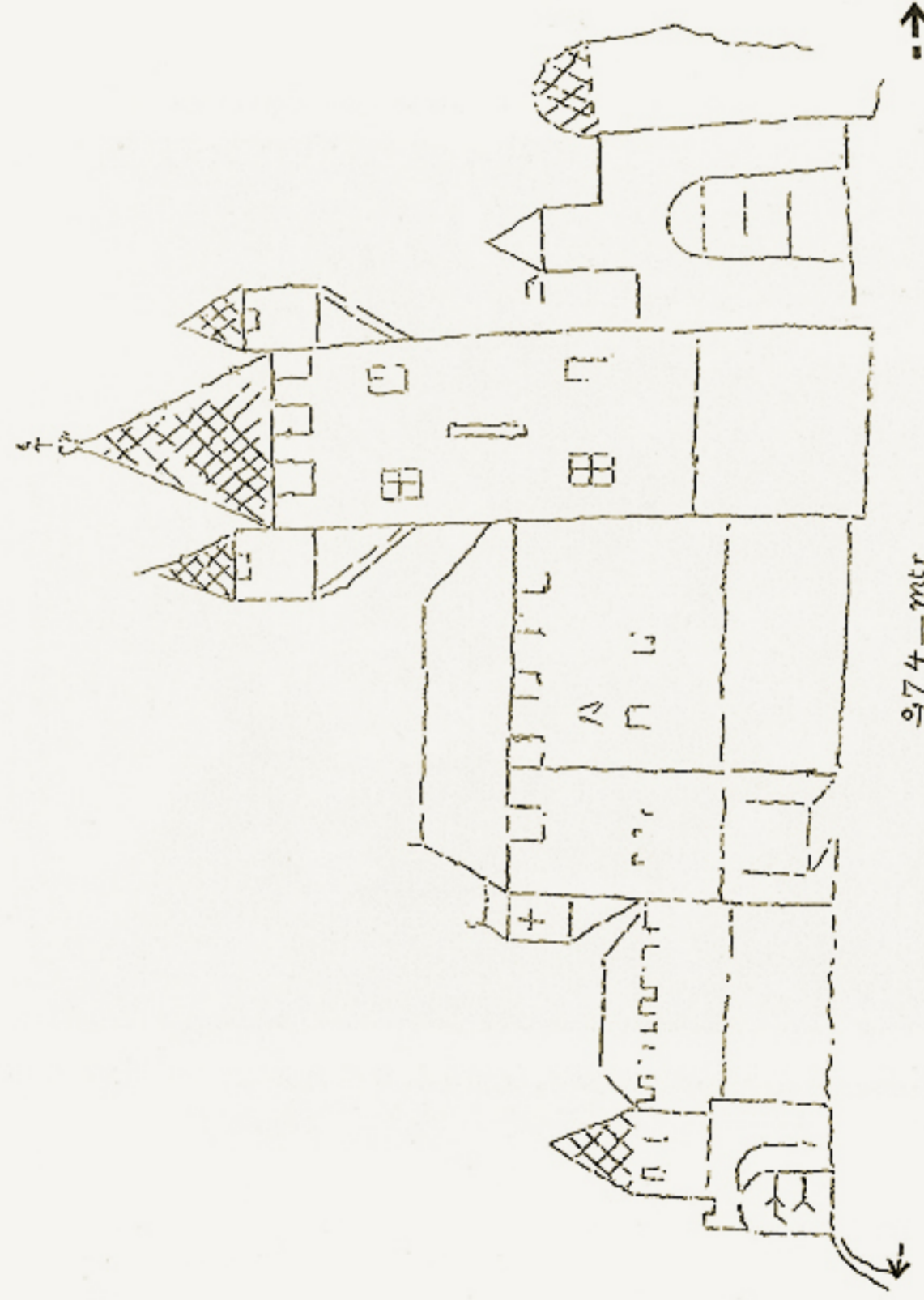


Abb. 11. Zweite der eingerigsten Zeichnungen (s. Abb. 10)



Abb. 12. Kirchweihfeier auf Burg Heimhof. Aufführung eines historischen Tanzes in alten Trachten durch die Dorfbewohner

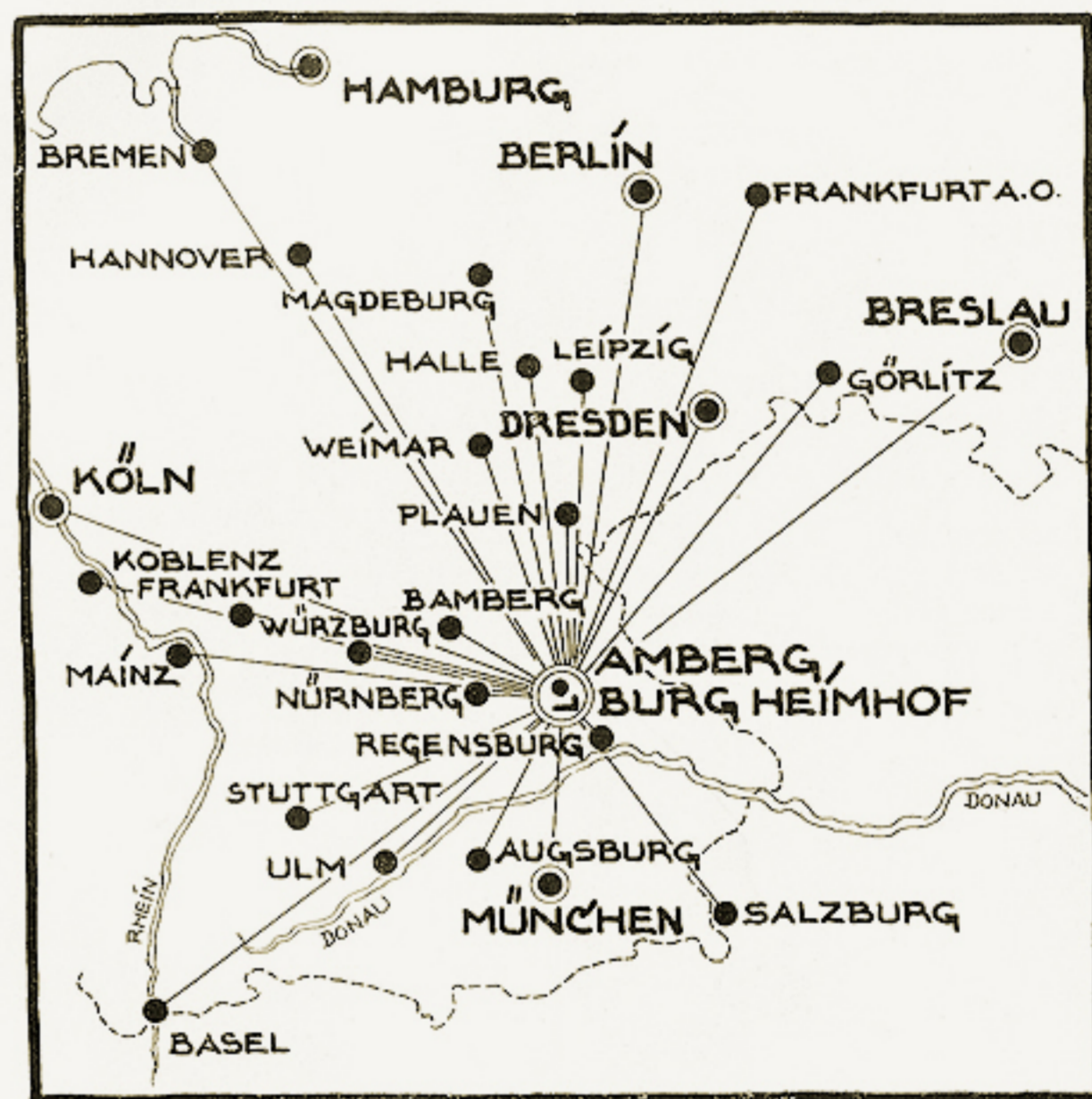
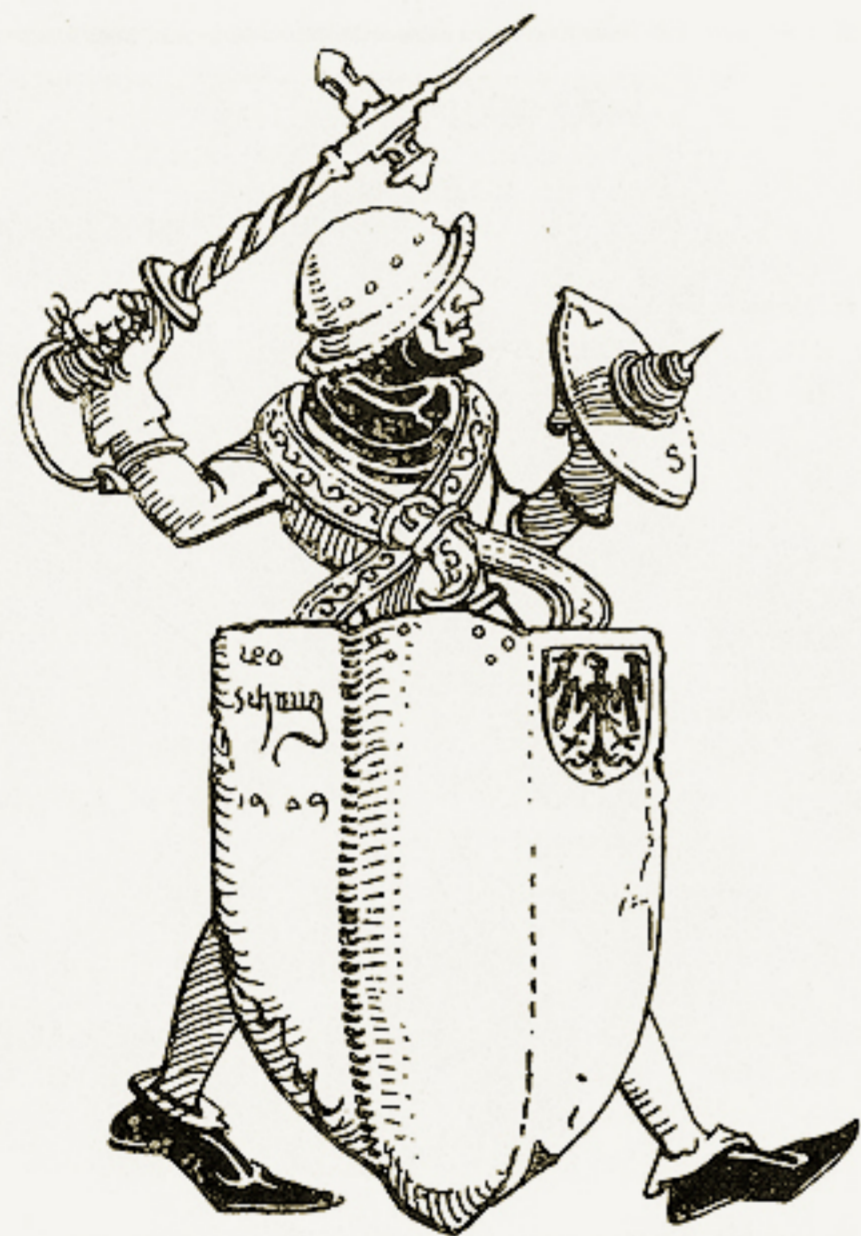
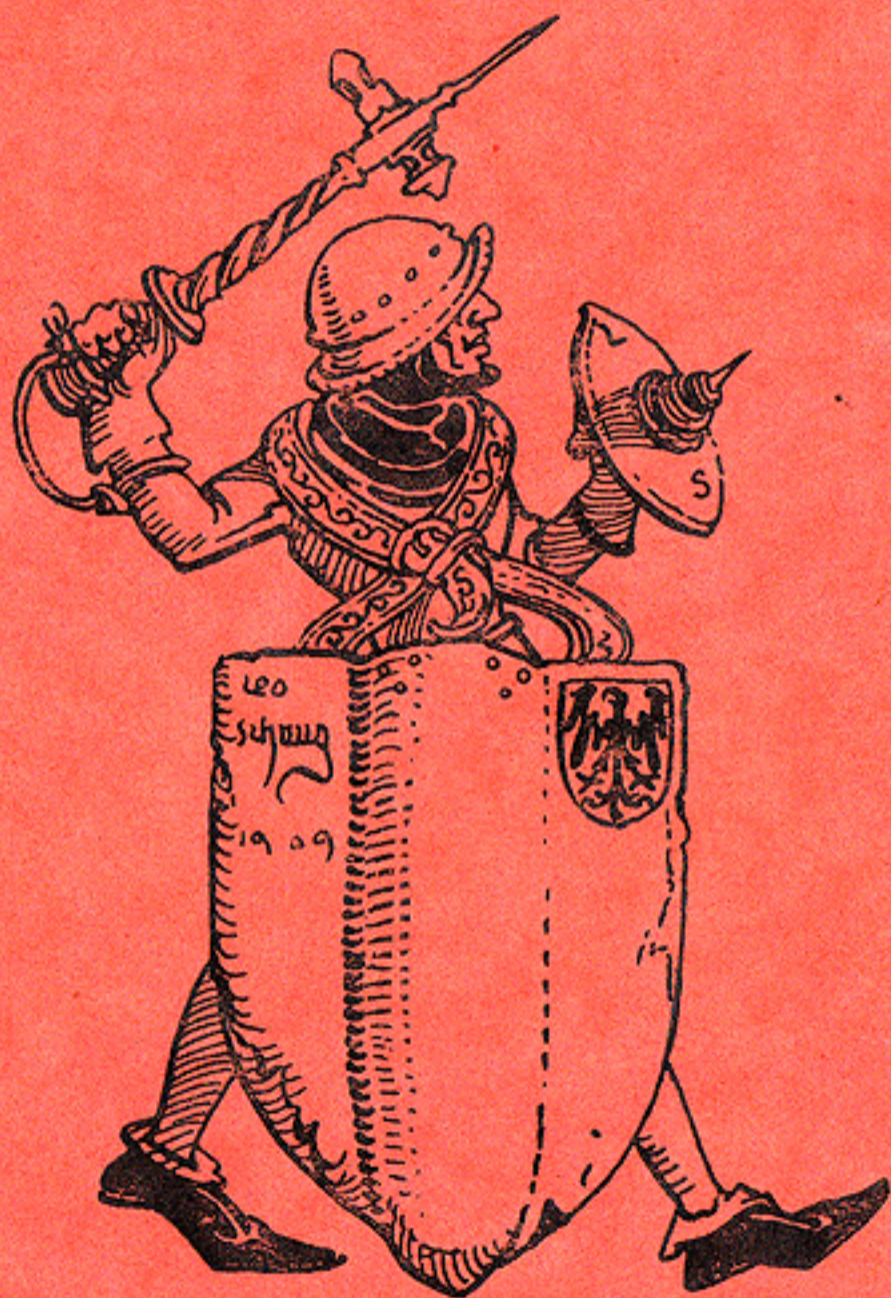


Abb. 13. Übersichtsplau zur Lage der Burg Heimhof





Druck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig